

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: 160 (1992)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Allgemeine des Evangeliums und das Besondere der Kultur

Religion und Religiosität leben in der Sprache, weil zu unserer Kultur – wie zu den Kulturen des Alten Orients und der klassischen Antike, die die jüdische, die christliche und die islamische Religion und Religiosität geprägt haben – das In-der-Sprache-Sein wesentlich gehört. Unsere Kultur ist nun aber eine Kultur in einem raschen und tiefgehenden Wandel, und von diesem Wandel ist die Sprache nicht ausgenommen. Von diesem Wandel sind wir zudem in einem grösseren Zusammenhang betroffen. Denn praktisch alle europäischen Gesellschaften befinden sich in einem kulturellen Wandel, der schon heute absehbare Folgen auch für Religion und Religiosität erkennen lässt.

Die christlichen Kirchen nehmen diesen Wandel und seine Folgen als Herausforderung wahr, ihre Religion und Religiosität – das Evangelium – so zum Ausdruck und auch zur Sprache zu bringen, dass es von den Menschen in einer sich wandelnden Kultur verstanden werden kann. In einem sich verändernden Europa, in einer sich verändernden Schweiz das Evangelium so ausrichten, dass sich zwischen Evangelium und Kultur keine falschen Gegensätze ergeben, kann mit gutem Grund als Neue Evangelisierung oder Neu-Evangelisierung bezeichnet werden. In diesem Sinne jedenfalls hat Papst Johannes Paul II. in seinem Brief an die Präsidenten der europäischen Bischofskonferenzen vom 2. Januar 1986 erklärt: Auf den Strukturwandel der europäischen Gesellschaft müsse «eine neuartige Evangelisierung antworten, die es versteht, dem heutigen Menschen die bleibende Heilsbotschaft in überzeugenden Formen neu vorzulegen».

Vor jeder Überlegung der möglichen Formen dieser Vorlage muss demnach betont werden, dass es dabei um «die Heilsbotschaft» geht und gehen muss. Das scheint eine christliche Binsenwahrheit zu sein, ist es aber gar nicht, wenn wir daran denken, wie sich die christlichen Kirchen, namentlich auch die römisch-katholische Kirche, in der Öffentlichkeit äussern und darstellen. Wenn es auch nicht ihre Absicht sein kann, so ist ihr Vorkommen in den Medien und vor allem im Fernsehen dennoch weit mehr eine Selbstdarstellung und eine Selbstverkündigung als eine Verkündigung des Evangeliums.

Eine Überlegung «überzeugender Formen» der Verkündigung geht davon aus, dass das Evangelium «die bleibende Heilsbotschaft» ist. Damit sind wir aber mitten in den Schwierigkeiten. Denn «das Evangelium», das die Kirchen verkündigen, ist gleichsam sowohl ein allgemeiner Satz als auch ein besonderer Satz; es kommt einerseits mit dem Anspruch, dem Menschen jeder Kultur auf seine Lebensfrage antworten zu können, und andererseits

25/1992 18. Juni 160. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

**Das Allgemeine des Evangeliums und
das Besondere der Kultur** Ein Beitrag

von
Rolf Weibel 365

«**Kirchliche Doppelmitgliedschaft**»: ein
Anstoss Weiterführende Vorschläge

von
Andreas Kley-Struller 366

13. Sonntag im Jahreskreis: Lk 9,51–62 369

Zur Lage der Christen in China

Impressionen von
Peter Baumann 370

Die Bischofskonferenz schaut vorwärts

Von der Pressekonferenz berichtet
Rolf Weibel 371

Hinweise 373

Amtlicher Teil 373

Schweizer Kirchenschätze

Abtei Muri-Gries, Priorat Sarnen:
Messkelch (um 1740)



kann es nur in einer Sprache verkündigt werden, die zu einer bestimmten Kultur gehört, und kann es vom es vernehmenden Menschen nur verstanden werden, wenn er darauf eigenständig antwortet.

Die Überlegung «überzeugender Formen» bringt so als grundlegende Frage nicht ein Sprach- oder gar Informationsproblem, sondern ein hermeneutisches Problem zutage. Dieses zeigt sich vor allem als Spannung zwischen Identität und Relevanz: das Evangelium kann nur verstanden werden, wenn es unbeschadet seiner christlichen Identität als «ein Evangelium für mich» vernommen werden kann; als Spannung zwischen Identität und Authentizität: das Evangelium ist erst dann vernommen worden, wenn es unbeschadet seiner christlichen Identität zu meiner eigenen Identität gehört. Beide Spannungen können nur so überbrückt werden, dass zwischen dem allgemeinen Satz – der bleibenden Identität des Evangeliums – und dem besonderen Satz – der subjektiven Aneignung – vermittelt wird. Die weithin fehlende Vermittlung liegt dem Sprachproblem zugrunde, und ohne diese Vermittlungsarbeit ist das Sprachproblem nicht zu lösen. Denn ohne diese Vermittlung kann der allgemeine Satz nicht zum besonderen Satz werden; eine mögliche Folge ist die religiöse Sprachlosigkeit von Menschen, die sich selber trotzdem als Christen bzw. Christinnen verstehen.

Der Glaube an die Seelenwanderung und Wiederverkörperung bietet mindestens so grosse Sprachprobleme wie der Glaube an die Auferstehung der Toten und das ewige Leben. Und dennoch – und erst noch ohne Verkündigung durch den christlichen Kirchen vergleichbare Religionsorganisationen – hat dieser Glaube in den letzten Jahren eine unerwartet grosse Anhängerschaft gefunden. Erklären kann ich mir diese Entwicklung nur so, dass die Denk- und Sprachfigur «Reinkarnation» auch bei uns mehr und mehr Menschen die Möglichkeit geboten hat, zu einer eigenen Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Todes zu finden, zu einer Antwort, zu der sie wohl von aussen angeregt wurden, die sie aber schliesslich als ihre eigene verstehen konnten: weil die Anregung von aussen eine Relevanz erhielt, eine existentielle Bedeutung erlangte, und sich in ihrem Lebensgefühl so bewahrheitete, dass sie als echte und also authentische Antwort zur Geltung gelangen konnte.

Solchen neureligiösen Aneignungs- und Verinnerlichungs-, womöglich gar Vermittlungsprozessen erwächst in der Regel kein Widerstand von seiten der traditionellen Vertreter der jeweiligen Denk- und Sprachfiguren. Es gibt in der Regel keine Autorität, die über die Identität eines Gedankens wacht und sich um seine Sprachgestalt kümmert. Ganz anders in den christlichen Kirchen, vor allem in den katholischen mit einem authentischen Lehramt, das die Aufgabe der Identitätsvergewisserung wahrnimmt. Der vom Lehramt zu leistende Widerstand gegen Identitätsgefährdungen kann indes nur konstruktiv werden, wenn dabei Vermittlung gelingt. In diesem Zusammenhang ist der Fall Eugen Drewermann ein peinliches Lehrstück: Auf der einen Seite Eugen Drewermann, dem es gelingt, für viele Menschen biblische und andere Texte und Bilder mit Hilfe tiefenpsychologischer Thesen und Hypothesen in ihrer Lebensbedeutung zu erschliessen; auf der anderen Seite das Lehramt, das sich um die christliche Identität dieser Erschliessung sorgt. Ohne wirkliche Vermittlung muss der Eindruck entstehen, zu haben sei nur entweder die Identität oder die Relevanz, zu haben sei nur entweder die lehramtlich entschiedene christliche Identität oder die menschliche Authentizität des Lebensgefühls.

Soll aber zwischen der christlichen Identität und dem menschlichen Leben, seinem Denken und Fühlen vermittelt werden, braucht es den Dialog; und zwar den Dialog nicht nur zwischen dem Lehramt und der Theologie, weil sich diese auf das Bedenken des christlichen Glaubens im Horizont des heutigen akademischen Denkens beschränkt, sondern einen um-

Theologie

«Kirchliche Doppelmitgliedschaft» ein Anstoss

Die im November 1991 lancierte Volksinitiative «Kirchliche Doppelmitgliedschaft» wurde Mitte Mai 1992 mit gut 3000 Unterschriften als Petition an die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Synode des Kantons Zürich eingereicht. Die Ökumenische Frauenbewegung Zürich bedauert, dass der Vorstoss nicht wie geplant als Volksinitiative eingereicht werden konnte; dazu wären nämlich 8000 Unterschriften nötig gewesen. Sie hofft aber, dass ihr Vorstoss dennoch kirchliche Institutionen dazu führen kann, «die im Kirchenvolk seit langem gelebte Ökumene ernst zu nehmen und sich nicht mehr in Abgrenzung zueinander zu definieren». Der folgende Beitrag – er wurde vor längerer Zeit schon verfasst und musste aus Raumgründen zurückgestellt werden – geht noch einmal auf die Initiative ein und versucht ihre Anliegen im Rahmen der gegebenen rechtlichen Verhältnisse zu konkretisieren. Redaktion

■ Ökumene «von unten»

Die im Kanton Zürich lancierten Parallelinitiativen auf kirchliche Doppelmitgliedschaft zur römisch-katholischen und zur evangelisch-reformierten Konfession¹ entsprechen einem Wunsch vieler Christinnen und Christen. Das Problem der Mischehen könnte dadurch eine wichtige symbolische Linderung erhalten. Die Initiantinnen versuchen über das staatskirchenrechtliche Volksinitiativrecht wieder Bewegung in die Ökumene zu bringen. Das Volksinitiativrecht in der landeskirchlichen Körperschaft erscheint in dieser Lage als das geeignete Mittel, um die Ökumene «von unten» her voranzutreiben. Das von den Initiativen angesprochene Thema der Ökumene erhält wegen der starken Polarisierung in der Diözese Chur noch eine zusätzliche Brisanz. Die Initiativen werfen indes aus kirchenpolitischer und rechtlicher Sicht eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf, die im folgenden nur kurz skizziert, nicht aber erschöpfend behandelt werden sollen.

¹ Vgl. den Leitartikel von Rolf Weibel, Ökumenische Irritationen, in SKZ 160 (1992) 33 f.

fassenden Dialog in der Kirche. Und es braucht einen echten Dialog, der Lernfähigkeit bei sich selber voraussetzt und sie auch den anderen zutraut. In der gegenwärtigen Situation sehe ich deshalb eine erste Aufgabe der Laien in der Evangelisierung¹ darin, sich auf diesen Dialog einzulassen – eine Aufgabe, die sie allerdings nicht ohne den Dialogpartner wahrnehmen können. Nur in einem solchen Dialog kann das Allgemeine des Evangeliums mit dem Besonderen heutiger Lebenserfahrung, dem Besonderen der vielfältigen Lebensfragen und der vielgestaltigen Lebensbedingungen vermittelt werden. Aus einer gelingenden Vermittlung und nur aus einer gelingenden Vermittlung wird sich auch eine Sprache ergeben, die sowohl das Allgemeine des Evangeliums zur Geltung bringt als auch das Besondere des kulturellen Hier und Heute ernst nimmt.

Rolf Weibel

¹ Die vorliegenden Überlegungen wurden erstmals im Rahmen der Studientagung der Schweizer Bischofskonferenz und der Konferenz der General- und Bischofsvikare über «Die Aufgaben der Laien in der Evangelisierung» vorgetragen (vgl. SKZ 19/1992, S. 287).

■ Gemeinsamkeiten von evangelisch-reformierter und katholischer Kirche

Nach katholischem und evangelisch-reformiertem Verständnis begründet die Taufe die Zugehörigkeit zur *einen Kirche Christi*; es gibt nur eine einzige christliche Taufe. Beide Gemeinschaften anerkennen jeweils die vorgenommenen Taufen gegenseitig. Die Christen verwirklichen ihre christliche Existenz allerdings in den jeweiligen Kirchen, die in wichtigen theologischen Punkten und in ihren Bekenntnissen unterschiedliche Positionen einnehmen. Die Initiativen wollen vor allem die Problematik der Mischehen ernstnehmen und dafür sorgen, dass konfessionsverschiedene Ehepaare in die staatskirchenrechtliche Organisation der je anderen Konfession eintreten können. Die beabsichtigte Ökumene «von unten» erfasst nicht nur die gemeinsame Taufe, sondern vor allem auch die in vielen Fragen entstandenen «basisökumenischen» Gemeinsamkeiten. Unabhängig vom Ausgang des Vorstosses, muss das besondere Verdienst dieser originellen Initiativen um die Ökumenediskussion hervorgehoben werden.

■ Die entscheidende Frage

In den staatskirchenrechtlichen Körperschaften (Kirchgemeinde oder auf der kantonalen Ebene: Körperschaft, Synoden, Konfessionsteil usw.) bestehen – wie auf der Ebene der Kantone und Gemeinden – politische Rechte. Dazu gehören etwa ein obligatorisches und fakultativer Referendum, das Volksinitiativrecht und verschiedene Wahlrechte. Diese politischen Rechte werden in der Praxis selten gebraucht.

Nach den in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen Initiativtexten soll eine freiwillige, doppelte Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Körperschaft ermög-

licht werden. Es fragt sich aber, ob die Kirchenmitgliedschaft überhaupt Gegenstand eines solchen Volksbegehrens sein kann. Die Initiativen berühren nämlich unmittelbar das Verhältnis der staatskirchenrechtlichen Körperschaft zu den *beiden Kirchen in ihrem Selbstverständnis*. Welche Grenzen setzt das tradierte Bekenntnis der staatskirchenrechtlichen Körperschaft? Die Antwort auf diese wichtige Frage kann für beide Konfessionen unterschiedlich ausfallen.

■ Doppelmitgliedschaft aus der Sicht der katholischen Kirche

Nach can. 96 CIC (Codex Iuris Canonici) wird der Mensch durch die Taufe in die Kirche Christi eingegliedert. Die ausschliessliche Identifikation der Kirche Christi mit der katholischen Kirche wurden im letzten Konzil und im neuen katholischen Kirchenrecht von 1983 aufgegeben.

Die Getauften werden in der Kirche zu Personen mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, *soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden* (...). Nach can. 205 CIC stehen «voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche in dieser Welt (...) jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die *Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung*.» Den Angehörigen der nicht-katholischen Kirchen und Gemeinschaften fehlt demnach die volle Gemeinschaft mit der sichtbaren Kirche. Die Gemeinschaft dieser anderen Kirchen ist aber entsprechend dem Vorhandensein des dreifachen Bandes abgestuft². Dieser abgestuften Mitgliedschaft entspricht auch eine Verminderung der Rechte und Pflichten der nicht-katholischen Christgläubigen. Die rein kirchlichen Gesetze gelten nur für Katholiken

(can. 11 CIC); dagegen sind die Mitglieder der nichtkatholischen Kirchen nicht an die Kirchengesetze gebunden.

Adrian Loretan-Saladin ist in seinem kirchenrechtlichen Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass nur jene Getauften in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche sein können, die durch die oben erwähnten dreifachen Bande des can. 205 in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind. «Damit kann eine Mitgliedschaft von Nichtkatholiken in der katholischen Kirche bzw. deren staatskirchenrechtlichen Institutionen nicht als möglich erachtet werden.»³ Dieser Schluss liegt allerdings nur dann auf der Hand, wenn die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche mit der Mitgliedschaft in der entsprechenden staatskirchenrechtlichen Institution zusammenfällt.

Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften sollen die Voraussetzungen für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben schaffen⁴; sie haben also allein eine *helfende, zudienende und unterstützende Funktion*⁵. Die rein kirchlichen Angelegenheiten – dazu gehören Fragen des Glaubens, der religiösen Rechte und Pflichten der Gläubigen oder der Ausbildung und Einsetzung der Priester – sind Sache der kirchlichen Behörden. Das Staatskirchenrecht und das kanonische Recht sollen eine *widerspruchsfreie, harmonische Einheit*⁶ bilden. Das kanonische Recht hat freilich die Möglichkeit von Kollisionen und Divergenzen mit staatlichen oder

² Vgl. Norbert Ruf, Das Recht der Katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert, Freiburg i. Br. 1989, S. 71.

³ Vgl. Adrian Loretan-Saladin, «Kirchliche Doppelmitgliedschaft» aus kirchenrechtlicher Sicht, in: SKZ 160 (1992) 34 f., insb. S. 35.

⁴ Wie dies z. B. Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. 9. 1979 ausdrückt.

⁵ Beispiele: Bau und Unterhalt der Gebäude und Kirchen; Anstellung von Personal, z. T. im Einverständnis mit dem Ortsbischof; Besorgung des Bibelunterrichts in den öffentlichen Schulen, z. T. Erhebung der Kirchensteuern und Verwaltung der Finanzen usw.

⁶ Ulrich Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Band I, Freiburg 1929, S. 320 ff. Lampert hielt die Annahme einer doppelten Gemeinschaft in der Kirche, eine juristische und eine religiöse, für eine *willkürliche Konstruktion*. «Die religiösen Befugnisse und korporativen Rechte der Kirchenmitglieder betreffen nur zwei verschiedene Seiten eines und desselben unteilbaren kirchlichen Gemeinschaftslebens. Nur aus der Zugehörigkeit zur Kirche, welche ihrem Wesen nach eminent religiöser Natur ist, gehen alle Mitgliedschaftsrechte hervor» (S. 326). Lampert macht allerdings darauf aufmerksam, dass einige Autoren diesen Grundsatz nicht anerkennen. Dies gilt auch für die heutige Literatur, vgl. Anm. 9.

staatskirchlichem Recht stets hingenommen und sogar hinnehmen müssen.

Die existierenden, zahlreichen Konkordate der Kantone mit dem Vatikanstaat erlauben zum Teil auf wichtigen Gebieten, die eigentlich der kirchlichen Autorität vorbehalten sind, eine Abweichung vom kanonischen Recht (vgl. can. 3 CIC), allerdings nicht auf dem Gebiet der Mitgliedschaft.

In der staatskirchenrechtlichen Literatur ist *umstritten*, ob zwischen kirchenrechtlicher Kirche und staatskirchlichem Verband ein mitgliedschaftlicher Dualismus oder Monismus angenommen werden kann. Meines Erachtens bestimmt sich die Mitgliedschaft in der staatskirchlichen Körperschaft zunächst nach kanonischem Recht⁷; als Mitglieder sind die durch die dreifachen Bande des can. 205 CIC verbundenen Getauften zu betrachten. Im Grundsatz herrscht zwischen staatskirchlicher und kanonischer Mitgliedschaft Übereinstimmung. Nun sorgt allerdings der freiheitliche Rechtsstaat durch die Gewährleistung des Grundrechtes der Religionsfreiheit dafür, dass niemand einer Religionsgemeinschaft angehört, der er nicht (mehr) angehören will⁸. Das kanonische Recht sieht indes keinen Austritt aus der Kirche vor; somit ist eine Spaltung des Mitgliedschaftsrechts durchaus möglich⁹ und muss in Kauf genommen werden. Die staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Zugehörigkeit zur katholischen Kirche fallen also *nicht unbedingt zusammen*. In den schweizerischen Kantonen hat sich die katholische Kirche freilich immer darum bemüht, dass das staatskirchenrechtliche Gewand ihrem Bekenntnis und Selbstverständnis möglichst entspricht.

In der Kulturkampfzeit wurde das staatskirchenrechtliche Gebilde eben oft als Vehikel für eine «Entfernung» der Katholiken von Rom eingesetzt; die Bemühungen scheiterten jedoch weitgehend. Beispielsweise anerkannte der Kanton Basel-Stadt in seiner Verfassung von 1875 die evangelische und katholische Kirche öffentlichrechtlich. Diese Anerkennung war jedoch mit dem Pferdefuss behaftet, dass der Eintritt in die jeweilige Landeskirche jedermann bedingungslos offen stehen sollte. Eine derartige staatskirchenrechtliche Körperschaft war für die katholische Kirche selbstverständlich unannehmbar¹⁰. Die wirkliche öffentlichrechtliche Anerkennung liess dann noch fast hundert Jahre auf sich warten (1972)¹¹. Für die kirchliche Autorität war nur ein Staatskirchenrecht akzeptabel, welches ihr die notwendige Freiheit in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten belies. Solange das angebotene staatskirchenrechtliche Gewand irgendwelche Zwänge und Widersprüche mit der religiösen Überzeugung enthielt und

dem hierarchischen Aufbau der Kirche zuwiderlief, wurden privatrechtliche Lösungen vorgezogen.

Die neue Qualität der Initiative besteht nun darin, dass das Kirchenvolk über den Umweg des Staatskirchenrechts Einfluss auf eine bislang rein innerkirchlich geregelte Frage nehmen will. Zwar müssen die staatskirchenrechtlichen und kanonischen Regelungen nicht eine vollkommene Harmonie bilden; bislang gehörte es allerdings stets zu einem bewährten Grundsatz, dass das Staatskirchenrecht eine unterstützende und zudienende Funktion erfüllt¹². Soweit es die rechtsstaatliche Ordnung zulies, wurden Divergenzen zwischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht vermieden. Die beiden Initiativen führen im Falle ihrer Realisierung zu einer *an sich unerwünschten Entwicklung*, welche den bereits vorhandenen Dualismus der beiden Mitgliedschaftsrechte noch erheblich verstärken würde. Es bedarf keiner eingehenden Ausführungen, dass eine solche Entwicklung im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Polarisierung innerhalb der katholischen Kirche *zumindest problematisch ist*.

⁷ Lampert (vgl. Anm. 6), S. 327 f.

⁸ Vgl. Art. 49 Abs. 2 der geltenden Bundesverfassung.

⁹ Vgl. Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, Diss. Zürich 1988, S. 332 f. mit weiteren Hinweisen; fragwürdig Adolf Kellerhals, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, Diss. Bern, Freiburg 1991, S. 268, wonach der Staat den Kreis der Mitglieder festlege.

In diesem Zusammenhang ist auch das unge löste Problem zu erwähnen, ob jemand aus der Kirchengemeinde bzw. aus der Körperschaft austreten, aber dennoch Glied der Kirche (im Sinne von can. 205 CIC) bleiben kann (siehe dazu die Überlegungen der Synode 72, vgl. Franz Furger/Werner Heierle, Die Synode zum Thema Wirtschaft und Politik, Zürich 1976, S. 150 ff.). Ein solches Vorgehen mag nicht nur aus Gründen der Steuerersparnis naheliegen (vgl. aber can. 222 CIC), sondern jemand ist beispielsweise mit der Ausgabenpolitik der Kirchengemeinde nicht einverstanden und will das Steuergeld statt für Bauten und Renovationen vielmehr für soziale Werke verwendet wissen. Die staatskirchlichen Körperschaften haben daher zum Teil von den Austretenden verlangt, dass sie ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklären, obwohl das kanonische Recht einen solchen Austritt nicht kennt. Aus Gründen der Religions- und Vereinigungsfreiheit muss ein solcher «Teilaustritt» wohl akzeptiert werden, wenn er nicht nur aus Gründen der Steuerersparnis erfolgt (vgl. dazu Johannes Georg Fuchs, Zugehörigkeit zu den Schweizer evangelisch-reformierten Volkskirchen, in: Carlen Louis [Hrsg.], Austritt aus der Kirche, Freiburg i.Ü. 1982, S. 173 ff., insb. S. 185-188).

■ Doppelmitgliedschaft aus der Sicht der evangelisch-reformierten Kirchen

Aus der Sicht der evangelisch-reformierten Kirchen stellt sich das Problem grundsätzlich anders. Denn sie sind im Rahmen des übergeordneten Rechts und der gewährten Grundrechte an sich zuständig, nicht nur die Kirche mit den materiellen Gütern zu versehen und zu unterhalten, *sie können auch die rein innerkirchlichen Angelegenheiten regeln*¹³. Diese innerkirchlichen Angelegenheiten sind, entsprechend dem vorhandenen demokratischen Instrumentarium, ohne weiteres der Volksinitiative zugänglich. Das Problem einer dualen staatskirchenrechtlichen und rein kirchenrechtlichen Ordnung stellt sich hier viel weniger; dem Grundsatz nach erlassen die staatskirchenrechtlichen Körperschaften ihr internes Recht selber. Ein Dualismus von evangelischem Kirchenrecht und Staatskirchenrecht ist kaum möglich.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass eine Mitgliedschaft von Katholiken in den evangelisch-reformierten Kirchen ohne weiteres denkbar wäre. Das reformatorische Bekenntnis verlangt von der staatskirchlichen Organisation ein Mindestmass an Freiheit

¹⁰ Vgl. Lampert (Anm. 6) S. 323 f. Lampert führt zahlreiche solche Beispiele auf, wo den Katholiken eine «demokratische» Organisation aufgezwungen werden sollte, in der Absicht, sie von Rom zu lösen.

¹¹ Vgl. zur Basler Situation: Johannes Georg Fuchs, Kirche und Staat, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel/Frankfurt a. M. 1984, S. 355 ff.

¹² Dieser Grundsatz wird von einigen Kantonsverfassungen ausgesprochen; die Initiativen auf Doppelmitgliedschaft könnten daher zum Teil auf verfassungsrechtliche Schranken stossen. Die folgenden Verfassungsbestimmungen sind nur als Beispiele zu verstehen. Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a der St. Gallischen Kantonsverfassung vom 16. 11. 1890 besorgt der katholische Konfessionsteil (die kantonale Körperschaft) nur die konfessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche *nicht rein kirchlicher Natur* sind. Die Regelung rein kirchlicher Fragen ist also den zuständigen kirchlichen Behörden und dem kanonischen Recht vorbehalten. Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 2 der neuen Solothurner Kantonsverfassung vom 8. 6. 1986 werden die Kirchengemeinden nur im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung tätig. Oder nach Art. 4 Abs. 2 der Obwaldner Kantonsverfassung vom 19. 5. 1968 ist für die katholische Körperschaft das katholische Kirchenrecht massgebend.

¹³ Im Unterschied zum katholischen Konfessionsteil (vgl. Anm. 12.) besorgt gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. b der St. Gallischen Kantonsverfassung vom 16. 11. 1890 der evangelische Konfessionsteil *auch die rein kirchlichen Angelegenheiten*. Diese Unterscheidung entspricht auch dem unterschiedlichen Selbstverständnis beider Konfessionen.

und Entsprechung. Zwischen Staatskirchenrecht und evangelisch-reformierten Bekenntnis kann es durchaus zu Divergenzen kommen, wie das folgende historische Beispiel¹⁴ zeigt.

Die radikale Partei des Kantons Waadt kam 1845 an die Macht. Unter Leitung des späteren Bundesrates Daniel Druey (1799–1855) war die radikale Regierung entschlossen, die reformierte Staatskirche eng an den Staat zu binden und sie ihrer bisherigen Freiräume zu berauben. Die neue Kantonsverfassung von 1845 entzog der Staatskirche die Bekenntnisfreiheit. Die Kirche wurde ideologisch einer totalen Staatsaufsicht unterstellt. Das reformierte Bekenntnis wurde ersatzlos gestrichen und gewissermassen durch die radikal-liberale Ideologie ersetzt. Der Konflikt brach aus, als die Regierung den evangelischen Pfarrern den Befehl erteilte, der neuen Kantonsverfassung durch eine öffentliche Kanzelerklärung zuzustimmen. Die sich weigernden Pfarrherren wurden ihrer Ämter enthoben; in der Folge schloss sich ein grosser Teil der übrigen Pfarrer ihnen an. Unter der Leitung des bedeutenden Schweizer Theologen Alexandre Vinet (1797–1847) entstand nun eine vom Staat getrennte «Eglise libre». Die reformierte Kirche war in der Folge bis 1966 gespalten. Die minoritäre «Eglise libre» schloss sich aber 1966 der «Eglise nationale» wieder an. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass auch innerhalb der reformierten Kirchen ein identitätsstiftender Kernbestand von Traditionen und Überzeugungen existiert, der staatskirchenrechtlich nicht angefasst werden darf.

Die Aufnahme von Katholiken in den evangelisch-reformierten Kirchen würde meines Erachtens erheblichen Widerstand auslösen. Dieser Widerstand rührt nicht einfach aus blosser Ablehnung her, sondern vielmehr aus der identitätsstiftenden Tradition der evangelisch-reformierten Kirchen, die nun einmal aus der Abkehr zum Papsttum entstanden sind.

Dazu kommt noch, dass die beitriftswilligen Katholiken wirkliche Mitglieder in der evangelisch-reformierten Kirche würden. Die reformierten Kirchen können sich infolge ihrer Kirchenverfassung nicht mit einer dualistischen Mitgliedschaft vor unerwünschten Mitgliedern gewissermassen «schützen». Eine volle Doppelmitgliedschaft ist aus der Sicht der evangelisch-reformierten Kirchen schwer vorstellbar. Sie

¹⁴ Vgl. dazu Robert Leuenberger, Die reformierte Sicht einer freien Kirche im freien Staat, Alexandre Vinet, in: Stephan Leimgruber/Max Schoch (Hrsg.), *Gegen die Gottvergessenheit*, Freiburg i. Br. 1990, S. 57 ff. Ein weiteres Beispiel aus dem Kanton Neuenburg schildert Lampert (Anm. 6), S. 323.

13. Sonntag im Jahreskreis: Lk 9,51–62

■ 1. Kontext und Aufbau

Mit 9,51 beginnt im LkEv die ausdrückliche Ausrichtung Jesu auf Jerusalem und der sogenannte lukanische Reisebericht (9,51–19,27). Nach der Tätigkeit Jesu im jüdischen Gebiet (vgl. so 4,44) erhält sein Wirken nunmehr eine neue Orientierung, die auf die Vollendung in Jerusalem tendiert. Die lockere Reihung und Abfolge der Perikopen wird immer wieder durch Hinweise auf den Weg Jesu in diesen neuen Gesamtrahmen eingeordnet.

9,51 ist als programmatischer Einleitungsvers zu verstehen. Daran schliesst sich die Erzählung von der Ablehnung Jesu in Samaria (9,52–56) sowie eine Sequenz von kurzen Episoden, die um das Thema «Nachfolge» (vgl. das entsprechende Verb in 9,57.59.61) in der Gottesherrschaft kreisen und jeweils vom klärenden Wort Jesu geprägt sind (9,57–58.59–60.61–62).

■ 2. Aussage

In anschaulicher Weise und in feierlichem Stil schildert der Verfasser die Hinwendung Jesu nach Jerusalem (9,51). Er spricht in diesem Zusammenhang von einer «Erfüllung» der Tage (so auch Apg 2,1) der Aufnahme Jesu und zieht damit eine Verbindung voraus zur Vollendung Jesu (vgl. 24,51; Apg 1,11). Damit ist deutlicher als bisher gesagt: Der Bezugspunkt des Wirkens Jesu ist das Geschehen von Tod, Auferstehung und Erhöhung Jesu in der Stadt Jerusalem. 9,52 spiegelt vermutlich die ursprüngliche Praxis Jesu während seiner Wanderschaft. 9,53–55 enthält wohl ebenso eine alte Erinnerung. Es stellt das ruhige Verhalten Jesu der spontanen Reaktion der Zebedaüssöhne gegenüber, welche sogleich nach einem Gottesgericht rufen wollen.

Der uneingeschränkt scheinenden Bereitschaft eines (nicht näher identifizierten) Menschen, die unterwegs formuliert wird (9,57), stellt Jesus in 9,58 die in mehreren Bildern ausgedrückte Heimatlosigkeit seiner Person gegenüber. Diese steht in Verbindung mit seiner Sendung (vgl. in diesem Sinn den Menschensohntitel). Was sich bereits bei seiner Geburt

angedeutet hat (vgl. 2,7), wird jetzt unmittelbar angesprochen. Nachfolge bedeutet (auch), sich auf diese Ausgesetztheit einzulassen.

Die von einem anderen dem Nachfolger entgegengebrachte Bitte um Aufschub (9,59), die mit dem Hinweis auf die höchst bedeutsame Liebespflicht gegenüber dem Vater (vgl. dazu Tob 1) wohlbegründet erscheint, lässt Jesus nicht gelten. Seine Antwort (9,60) relativiert die Begräbnispflicht in einer wortspielartigen Wendung angesichts der Dringlichkeit der Verkündigung der Gottesherrschaft.

Im Sinne einer Steigerung ist die dritte Episode zu lesen. Die Bitte des Unbekannten (9,61) scheint seine Nachfolgebereitschaft nicht zu schmälern. Der Sache nach wird an eine Erzählung angeknüpft, die über die Berufung des Elischa durch Elija überliefert ist (vgl. 1 Kön 19, dazu unten 3.). Letzterem wird der Abschied von seinen Eltern zugestanden. Jesus weist die Bitte des Menschen ab, da in der Bewahrung der Familienbeziehung eine Einschränkung der notwendigen Radikalität der Nachfolge gesehen wird, wie sie aufgrund der Gottesherrschaft angebracht erscheint.

Zugleich kommt darin die zwar einerseits die Prophetenerzählungen parallelierende, andererseits die diese zugleich überhöhende Tendenz des Verfassers zum Ausdruck.

Die drei Episoden, die der Quelle Q entstammen, verweisen auf die kompromisslose Grundhaltung, die im Umfeld dieser Tradition gepflegt wurde.

■ 3. Bezüge zu den Lesungen

Die erste Lesung (1 Kön 19) enthält einen deutlichen inhaltlichen Bezug zu 9,61–62. In der zweiten Lesung sind keine unmittelbaren Verbindungen zum Evangelium erkennbar.

Walter Kirchschräger

Walter Kirchschräger, Professor für Exegese des Neuen Testaments an der Theologischen Fakultät Luzern, schreibt für uns während des Lesejahres C regelmässig eine Einführung zum kommenden Sonntagsevangelium

würde die evangelisch-reformierte Identität tangieren. Die Initiativen erscheinen daher meines Erachtens auch *aus Gründen der evangelisch-reformierten Identität problematisch*.

■ Ein Beobachter- oder Gaststatus für Mitglieder der jeweils andern Konfession

Die bestehenden Gemeinsamkeiten von evangelisch-reformierter und römisch-katholischer Kirche laden zur Überlegung ein,

wie diese Gemeinsamkeiten auch im Staatskirchenrecht einen Ausdruck finden könnten. Wäre es nicht wünschenswert, dass das Staatskirchenrecht deshalb eine Art «Beobachterstatus» für Mitglieder der jeweiligen andern Konfession vorsieht? Liesse sich Ökumene nicht auch im Rahmen der staatskirchlichen Behördenorganisation verwirklichen, indem die Kirchgemeinden und die kantonalen Körperschaften beider Konfessionen bestimmte Formen der Zusammenarbeit einrichten würden?

Der von beiden Initiativen beabsichtigte «kleine Schritt mit hoffnungsvollen Konsequenzen»¹⁵ könnte durch einen etwas abgewandelten Vorschlag tatsächlich erreicht werden. Es würde meines Erachtens gerade auch dem Bekenntnis beider Religionsgemeinschaften entsprechen, wenn zwar nicht eine freiwillige, volle Doppelmitgliedschaft, wohl aber ein freiwilliger Beobachter- oder dauernder Gaststatus¹⁶ für die Mitglieder der jeweils andern Konfession geschaffen würde. Den Gastmitgliedern könnten sogar in beschränktem Umfang politische Rechte verliehen werden. Dieser Beobachterstatus könnte die Ökumene «kirchenpolitisch relevant»¹⁷ machen, ohne dass er zu den beschriebenen Divergenzen und zu einer Gefährdung der Kirchenidentität führen würde.

■ Ökumenische Zusammenarbeit der beiden staatskirchlichen Körperschaften

Die Evangelisch/Römisch-katholische Gesprächskommission der Schweiz hat in einem Arbeitspapier¹⁸ 1984 vorgeschlagen, dass «wohl Formen synodaler Zusammenarbeit – in den einzelnen Gemeinden und in den übergeordneten Gremien bis auf der Ebene der Schweizerischen Bischofskonferenz und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes – entwickelt werden» sollten. In diesen Formen der Zusammenarbeit würden die Beauftragten zwar noch zwei Kirchen vertreten, aber doch eine gemeinsame kirchliche Verantwortung wahrnehmen.

Dieser wertvolle Vorschlag liesse sich staatskirchenrechtlich vor allem auf der Ebene der Kirchgemeinden und etwas eingeschränkter der kantonalen Körperschaften verwirklichen. Dabei ist freilich das Mandat der katholischen, staatskirchenrechtlichen Körperschaften beschränkt; sie dürfen nicht in rein kirchlichen Angelegenheiten handeln. Gleichwohl besteht ein grosser Spielraum für eine tätige Zusammenarbeit der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen staatskirchlichen Organisationen. Gewiss bestehen heute schon bescheidene Ansätze zu einer solchen Zusammenarbeit; sie liesse sich aber noch wesentlich verstärken.

Im folgenden sollen drei konkrete Beispiele diesen Vorschlag verdeutlichen.

– In bezug auf die Kirchgemeinden oder kantonalen staatskirchlichen Körperschaften könnten ständige Delegierte der jeweils andern parallelen konfessionellen Behörde beigezogen werden. Sie sollten in den Verhandlungen zumindest mit beratender Stimme mitwirken können. Dadurch liesse sich ein wertvoller ökumenischer Gedankenaustausch zwischen den staatskirchlichen Behörden in Gang setzen.

– Die Kirchgemeinden und kantonalen Körperschaften nehmen heute – jede Konfession für sich – bedeutende soziale Aufgaben wahr. Der Beizug ständiger Delegierter würde den Informationsaustausch zwischen den beiden Körperschaften verbessern und in diesem oder jenem Fall eine sinnvolle, gemeinsame Aufgabenerfüllung fördern.

– Die Verwaltung der Kirchengüter (Kirchen, gemeinschaftliche Räume, Pfarreihäuser, Kirchgemeindehäuser) könnte – was heute vereinzelt bereits vorkommt – zum Teil

gemeinsam erfolgen; insbesondere bei neuen Bauvorhaben liessen sich bei gegebenen Bedürfnissen zumindest teilweise gemeinsame Projekte realisieren.

Andreas Kley-Struller

Der promovierte Staatswissenschaftler Andreas Kley ist Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule St. Gallen. Er ist ausserdem Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde St. Gallen

¹⁵ So aus der Begründung der Initiantinnen.

¹⁶ Siehe Evangelisch/Römisch-katholische und Christkatholisch/Römischkatholische Gesprächskommissionen im Band: Taufe und Kirchenzugehörigkeit in der Mischehe, Bern/Freiburg i. Ü. 1987; siehe auch den Leitartikel von Weibel (Anm. 1), S. 34, insb. Anm. 5 («verbindliches Gastrecht»).

¹⁷ So aus der Begründung der Initiantinnen.

¹⁸ Vgl. Das Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 1984, insb. S. 291.

Kirche in der Welt

Zur Lage der Christen in China

■ Ein Gespenst geht um

Angefangen hat es mit den Pro-Demokratie-Kundgebungen auf dem Tiananmenplatz in Beijing 1989. Lautstark forderten Tausende von Studenten und Arbeitern nach mehr Demokratie, gerechteren Verhältnissen, protestierten gegen weit verbreitete Korruption unter dem Kader und Bestechung innerhalb der Partei. Wie ein Lauffeuer breitete sich diese Demokratie-Bewegungen in verschiedenen Grossstädten Chinas aus.

Der Ausgang ist bekannt: eine blutige Niederschlagung mit mehreren hundert Toten, die von Panzern niedergewalzt wurden, Massenverhaftungen, Einkerkelungen und Umerzichung in Arbeitslagern wegen Bedrohung der Staatssicherheit. Eine Bespitzelungswelle erfasste das Volk des ganzen Landes.

Der Zusammenbruch der kommunistischen Regime in Osteuropa, vor allem aber in der ehemaligen UdSSR, hat dem kommunistischen Regime in China die Angst in die Knochen gejagt. Und seither geistert dieses «Gespenst Angst» überall in China herum, vor allem in den Köpfen der kommunistischen Partei. Sie bangt, dass dieser «antisozialistische Virus» von den Randrepubliken Chinas, aber auch durch «Infiltration» via Ausländer, Kirchen, Medien und auf wel-

chem Weg auch immer das Land erfasste und in den Abgrund stürzen könnte.

■ Wachsamkeit über alles

Was nicht sein darf, kann nicht sein. Also wird alles und jedes Element, das für das Regime eine Gefahr sein könnte, strengstens bewacht. Journalisten werden beschattet, an den Grenzen werden wieder strenge Kontrollen nach «Propaganda-Material» durchgeführt und dieses wo nötig beschlagnahmt, ausländische Radiosender nach Möglichkeit gestört oder sonstwie «ausgeschaltet». Wer nicht Regime-konform denkt, redet, schreibt und handelt, wird «umerzogen» nach vormaliger Manier. Zwar werden Massnahmen in die Wege geleitet, die das schwer angeschlagene Image von Partei und Regime aufpolieren helfen sollen: In den Medien hochgespielte Freilassung von Verhafteten der Pro-Demokratie-Bewegung in Beijing von 1989, Veröffentlichungen eines Weissbuches über die Einhaltung der Menschenrechtssituation in der Volksrepublik China, obwohl unleugbare Fakten dagegen sprechen, medienrätliche Auslandsreisen höchster Partei- und Staatsfunktionäre wie die von Ministerpräsident Li Peng und seinem Tross in verschiedene europäische Länder und die USA im Januar. Das sind alles Massnahmen, um

das schwer angekratzt Image Chinas in der Weltöffentlichkeit aufzupolieren und das Reich der Mitte «kreditwürdig» erscheinen zu lassen.

Trotz immer wieder gehörten Äusserungen und Verlautbarungen zeigen Fakten, dass die Volksrepublik überhaupt nicht bereit ist, substantielle Änderungen in Richtung allgemeine Öffnung, Einhaltung der Menschenrechte, mehr Demokratie und internationale Kooperation in die Wege zu leiten.

■ Deng droht mit nackter Gewalt

Chinas immer noch mächtigster Mann, Deng Xiao-ping, ist zwar von allen Ämtern zurückgetreten, hält aber vom Hintergrund aus alle Machtfäden fest in seiner Hand. In unmissverständlichen Worten hat er im Parteiblatt «People's Daily» vom 27. April 1992 mit scharfen Worten vor jeglicher sozialer Unrast oder Bedrohung der bestehenden politischen Ordnung in den kommenden Monaten gewarnt. Wörtlich sagte er: «Sollten irgendwelche Anzeichen von Aufruhr in Zukunft irgendwo auftauchen, werden wir nicht zögern, wenn nötig, jegliche Machtmittel anzuwenden, um diesen Aufruhr so rasch wie möglich zu eliminieren. Wir können das Kriegsrecht anwenden oder sogar noch härtere und striktere Massnahmen ergreifen, damit wir nicht Einmischung vom Ausland unterworfen sein werden.»¹

■ Christen als Prügelknaben

Unter diesen seit der Kulturrevolution nie mehr so streng angewandten Überwachungs- und Bespitzelungsmassnahmen haben vor allem Christen zu leiden. In mehr als einem halben Dutzend «Nationaler Konferenzen zur Religionspolitik» hat das Regime versucht, Kirchenverantwortliche an die Kandare zu nehmen und unmissverständlich aufzuzeigen, was ihnen bevorsteht, falls sie sich von der von der Kommunistischen Partei festgelegten «Religionspolitik» abwenden sollten. Es gilt die Devise: Sorgfältiges Studium der zentralen Richtlinien durch die Kirchen, Akzeptieren der verstärkten Kontrolle der Religionsgemeinschaften durch die Büros für religiöse Angelegenheiten, «Förderung» der patriotischen religiösen Gemeinschaften sowie entschlossenes Vorgehen gegen «illegale religiöse Aktivitäten und Infiltration aus dem Ausland», genau nach dem Motto: «Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt.»

■ «Religion, Opium fürs Volk» wieder salonfähig

Verschiedenste Verlautbarungen auf Provinzebene wie auch interne, nicht offizielle Instruktionspapiere an die Parteikader auf den verschiedenen Ebenen lassen un-

missverständlich deutlich erkennen, dass die Zeiten für die Christen wieder gefährlich geworden sind. In den letzten zwei Jahren sind erwiesenermassen etliche Dutzend Christen, Bischöfe, Priester und Laien, wegen ihrer Gesinnung und wegen ihres Glaubens verhaftet und zu Zwangsarbeit – «Umerziehung durch Arbeit», wie es so schön heisst – verurteilt worden. Und wenn Staatsmänner aus dem Ausland oder Organisationen wie Amnesty International auf eindeutige Verletzungen von Menschenrechten in China aufmerksam machten oder sich beschwerten, heisst es stereotyp, das sei eine Einmischung in innere Angelegenheiten.

Was die Partei von den Religionen und insbesondere von den christlichen Kirchen hält, wird einem klar, wenn man in und zwischen den Zeilen des am 5. Februar 1991 veröffentlichten Dokumentes Nr. 6 zu lesen versteht. Solange Religionen dem Regime nützen, dürfen sie «bestehen», müssen aber wegen «ihrer feindlichen Aktivitäten der Infiltration und Zerstörung» strengstens beobachtet werden. Wer das Dokument² aufmerksam liest, fühlt sich in die sechziger Jahre zurückversetzt. Er muss mit Bedauern feststellen, dass die alte Melodie «Religion, Opium fürs Volk», welche man in den achtziger Jahren als überwunden glaubte, erneut

kräftig gesungen wird. Die Meinung, auch Religion könnte einen wesentlichen Beitrag leisten zum Aufbau einer menschlicheren, gerechteren Welt, in welchem System auch immer, scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

Wir tun gut daren, die Situation in China nicht aus den Augen zu verlieren. Denn es geht um Schwestern und Brüder, die in Gefahr sind, für ihren christlichen Glauben teuer bezahlen zu müssen. Lassen wir sie nicht allein. Helfen wir kräftig mit, wo immer und wie immer wir können, sei es durch Unterstützung von sinnvollen Projekten in China selber, sei es mindestens durch unser Gedenken im Gebet. *Peter Baumann*

Peter Baumann ist Sachbearbeiter für Ostasien bei der Schweizerischen Missionsgesellschaft Bethlehem und bei der Schweizerischen Ostasien-Mission sowie Mitglied des ökumenischen Arbeitskreises Schweiz-China

¹ China News and Church Report, 1. Mai 1992.

² Der vollständige Text dieses Dokumentes Nr. 6 ist auf Deutsch abgedruckt in: China Heute (St. Augustin), Nr. 6(58), 1991.

Kirche in der Schweiz

Die Bischofskonferenz schaut vorwärts

An der Sondersitzung der Schweizer Bischofskonferenz wurden weniger Themen behandelt als sonst, diese dafür eingehender; so charakterisierte Maria Brun, die Informationsbeauftragte der Bischofskonferenz die jüngste Zusammenkunft der Bischöfe, an der jene von Sitten und Lugano aus gesundheitlichen Gründen allerdings nicht teilnehmen konnten (wobei sich Kardinal Heinrich Schwery durch Generalvikar Norbert Brunner vertreten liess).

■ Die Gegenwart und Zukunft als Herausforderungen

An der im Anschluss an die Sitzung durchgeführten Pressekonferenz kommentierte zunächst Bischof Pierre Mamie als Präsident der Bischofskonferenz das im Amtlichen Teil dieser Ausgabe dokumentierte Pressecommuniqué. Wohl hätten sich die Bischöfe hauptsächlich mit die Schweizer Bistümer betreffenden Fragen befasst, eigentlich verfolgt hätte sie indes das fürchterliche Geschehen, der verrückte Krieg in

Jugoslawien mit den unzähligen Opfern. Zum einen vertraue die Bischofskonferenz auf das Gebet, mit dem man die Herzen der Verrückten bekehre, zum andern möchte sie die Schweizer Bevölkerung, die christlichen und vorab die katholischen Gläubigen ermuntern, dem zu erwartenden Flüchtlingsstrom mit Grossherzigkeit zu begegnen. Die Schweizer Bürger und Bürgerinnen sollten daran denken, dass in 50 oder 100 Jahren vielleicht ihre eigenen Nachkommen flüchten müssen, wie im letzten Jahrhundert Schweizer und Schweizerinnen dem Hunger durch Auswanderung entfliehen mussten. Auch wenn es viele weitere Kriegsgebiete gebe, sei der Bischofskonferenz in besonderer Weise an einem Frieden im *Nahen Osten* gelegen. Im Zusammenhang mit diesen Sorgen um Frieden stehe auch das Interesse der Bischöfe für die UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, und also nicht nur wegen des – echten – demographischen Problems. Überrascht habe die Bischöfe die Heidelberger Erklärung, die Erklärung

namhafter Wissenschaftler. Wie seinerzeit Oscar Cullmann für einen auch «intellektuellen Ökumenismus» plädiert habe, plädiere diese Erklärung für einen auch «intellektuellen Ökologismus». Die von ihr beklagte «Ignoranz» würden die Bischöfe aber auch in bezug auf Gott verstehen und es deshalb bedauern, dass von «Erd»-Gipfel und nicht von «Schöpfungs»-Gipfel die Rede sei.

In bezug auf den *ökumenischen Dialog* sei wahrzunehmen, dass der religiöse Dialog

in der Schweiz ein interreligiöser geworden sei, wobei der Dialog mit den Juden sowohl die Gläubigen wie die Angehörigen des Staates Israel umfasse. Das Klima für diesen Dialog sei indes schwieriger geworden: zum einen sei der Frühling Johannes' XXIII. vorüber, und zum andern müsse allerorten eine Zunahme des Fundamentalismus beobachtet werden. Die Bischöfe lehnten es aber ab, als Bremsen des Ökumenismus apostrophiert zu werden; sie möchten auch Teil seines Motors sein. Auf die Frage nach dem ökumenischen Fortschritt in der Schweiz antwortete Bischof Mamie zum einen mit dem Hinweis auf einen grundlegenden Mentalitätswandel: «Der Protestant» ist für den Katholiken nicht mehr schlechthin «der andere», sondern ein Bruder, eine Schwester; zum andern habe die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz die Öffnung auf die Freikirchen hin gebracht, beispielsweise zur Heilsarmee, die ein grosser Reichtum für unser Land sei. P. Roland-Bernhard Trauffer OP, der Sekretär der Bischofskonferenz, wies auf die institutionelle Zusammenarbeit der Kirchen namentlich im Bereich der Diakonie hin und vor allem darauf, dass sich alle christlichen Kirchen in der Schweiz heute vom Axiom leiten liessen: «Was die eine Kirche betrifft, geht auch die anderen an».

Mit dem Wort zum Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag 1992 wollen die Bischöfe die spirituelle Dimension der Thematik *Europa* ins Gespräch bringen. Die Gläubigen hätten etwas zum Europa von morgen zu sagen: damit Europa seine Seele, sein Herz bewahre bzw. wiederfinde.

Im Rückblick auf die *Volksabstimmung vom 17. Mai* – dazu habe die Bischofskonferenz Iwan Rickenbacher als politischen Sachverständigen beigezogen, der auch die Sprache und die Anliegen der katholischen Gläubigen kenne, und nicht etwa aus Rücksicht auf die CVP – hätten die Bischöfe vor allem die zwei Drittel beschäftigt, die nicht gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben. Die Strafrechtsrevision (Sexualstrafrecht) und die Verfassungsgrundlage zur Fortpflanzungs- und Gentechnologie seien in den Augen der Bischöfe ambivalent. Sie würden sich nun weiterhin für den Schutz der Frau und der Jugendlichen einsetzen und auch für Hilfen für Menschen in schwer lösbaren sexuellen Schwierigkeiten.

Nachdem gemäss Kirchenrecht bis 1983 mindestens alle zehn Jahre Diözesansynoden hätten stattfinden sollen und weil seit den Pastoralforen (Einsiedeln 1978 und Lugano 1981) in der Schweiz keine synodale, mit Ausnahme von St. Gallen überhaupt keine diözesane Versammlung mehr stattgefunden hat, tritt die Bischofskonferenz auf den Vorschlag ihrer Pastoralplanungskom-

mission (PPK) ein, zwanzig Jahre nach Abschluss der Synode 72 und dreissig Jahre nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils – also 1995 – eine gesamtschweizerische *pastorale Versammlung* durchzuführen. Diese soll kein Jubiläum feiern, sondern mitten in den gegenwärtigen kirchlichen Spannungen vorwärts schauen.

Diese Spannungen, die im übrigen nicht neu seien, und also *die Situation der Kirche in der Schweiz*, seien auch an der Versammlung zur Sprache gekommen. Dazu erklärte Bischof Pierre Mamie, er könne nur bestätigen, dass sich der Papst entschlossen habe, in Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern und im Gespräch mit der Schweizer Bischofskonferenz die Frage «Bistum Chur» einer Lösung entgegenzuführen und dass dieses Gespräch zurzeit im Gange sei, so dass die Schweizer Katholiken der Bischofskonferenz vertrauen können. Über ihren Inhalt jedoch könne und wolle er sich noch nicht äussern.

Zum Teil im Zusammenhang mit dieser Frage habe sich die Bischofskonferenz auch mit *der pastoralen Verantwortung der Bischöfe in der Schweiz* im Blick auf die Zukunft befasst. In einer Schweiz, die sich Europa öffnet, müsse mit zahlreichen katholischen Ausländern und Ausländerinnen gerechnet werden. In seinem eigenen Bistum, veranschaulichte Bischof Pierre Mamie, sei bereits jeder dritte Katholik bzw. jede dritte Katholikin nicht Schweizer bzw. Schweizerin. Damit stelle sich auch die Frage der Bistumsumschreibungen ganz neu. Die Bischofskonferenz habe sich jedoch ganz allgemein mit der pastoralen Verantwortung der Bischöfe in einer künftigen Schweiz befasst und darüber einen Gedankenaustausch gepflegt.

■ «Angewandte Ekklesiologie»

Die Schweizer Bischofskonferenz wird vom 7.–12. Juli zum Ad-limina-Besuch in Rom weilen. Die Institution des Ad-limina-Besuches könne als «angewandte Ekklesiologie» bezeichnet werden, erklärte dazu P. Roland-Bernhard Trauffer nach einem kurzen Rückblick auf die Geschichte dieser Wallfahrt zu den Apostelgräbern. Denn heute umfasse sie erstens diese Wallfahrt, die die Bischöfe zu den Ursprüngen des Glaubens und der Kirche und damit ihrer apostolischen Sendung führe, zweitens die Begegnung mit dem Papst, die die Einheit der Bischöfe mit dem Papst sichtbar mache und stärke, und drittens die Gespräche mit Mitarbeitern des Papstes in den Kurienbehörden. Hierbei gehe es um pastorale Fragen, um Information und Austausch über den Stand der Kirche, der Weltkirche und der einzelnen Bistümer. Vorbereitet würden diese Gesprä-

Jahresbericht 1991

«Den allseits gewünschten Dialog zu fördern und zu vertiefen», ist der Zweck, den das Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz mit seiner Veröffentlichung *«Übersicht und Zusammenfassungen der Tätigkeiten der Schweizer Bischofskonferenz und ihrer Kommissionen 1991»* verfolgt. So können zum einen die zahlreichen Kommissionen und Arbeitsgruppen der Bischofskonferenz sich gegenseitig informieren bzw. informieren lassen, so können sich aber auch weitere Interessierte einen Überblick über die Tätigkeit der Bischofskonferenz und ihrer Kommissionen verschaffen. Auch dieser fünfte Jahresbericht enthält alle Pressecommuniqués und -mitteilungen der Bischofskonferenz (die Übersetzungen mitgezählt sind es genau 50), die Berichterstattung der SKZ über die Pressekonferenzen der Bischofskonferenz und insgesamt zwanzig Kommissionsberichte (der Kommissionen der Bischofskonferenz, der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz, der Gesprächskommissionen, der Ökumenischen Arbeitsgruppe «Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz» und der Ökumenischen Dialogkommission des Kantons Tessin). Die Kommissionsberichte wurden so veröffentlicht, wie sie von den einzelnen Kommissionen abgegeben wurden; das heisst, sie wurden weder redaktionell bearbeitet noch neu geschrieben: das führte zum einen zu einer formalen Uneinheitlichkeit, zum andern gibt es der Veröffentlichung das Aussehen eines Werkstattberichtes, der nicht präsentieren muss, sondern dienlich zu sein hat. Und das ist er.¹ *Rolf Weibel*

¹ Zu beziehen ist er beim Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz, Postfach 22, 1700 Freiburg 6, Telefon 037-22 47 94, Telefax 037-22 49 93.

che mit Hilfe der Fünfjahresberichte, die auf einen Fragekatalog der Kongregation für die Bischöfe antworten. Dabei und auch bei der Begegnung mit dem Papst würden heikle Fragen, «heisse Eisen», nicht ausgeklammert. Dies belegte P. Roland-Bernhard Trauffer mit Themen, die in den Ansprachen des Papstes und des jeweiligen Präsidenten der Schweizer Bischofskonferenz anlässlich der letzten beiden Ad-limina-Besuche vorkamen. So werde die kollegiale Verantwortung gestärkt und komme die Kirche als «communio ecclesiarum – Gemeinschaft von Kirchen» zum Ausdruck.

Auf dem Hintergrund dieser Kollegialitätsbetuerung mochte es etwas ernüchternd wirken, dass in der anschliessenden Fragenrunde der Präsident der Bischofskonferenz über das vom Bistum Lugano geplante philosophisch-theologische Institut – bzw. theologische Akademie – nicht näher informieren konnte. Als Ortsbischof setze er sich auf jeden Fall entschieden für die Sendung der Universität Freiburg ein; diese gehe zu nächst nicht davon aus, den Tessinern und Tessinerinnen etwas bringen zu sollen, sondern vielmehr davon, von ihnen einen Teil italienische Kultur zu erhalten. *Rolf Weibel*

auch einladen, sich in die Lage jener zu versetzen, die sich als Fremde in unserem Land aufhalten. Flüchtlinge und Asylsuchende befinden sich in der Schweiz, weil sie in ihrem Ursprungsland nicht über unsere Privilegien wie Sicherheit, Heimat und Wohlstand verfügen. Sie sind wegen persönlicher Verfolgung, kriegerischer Auseinandersetzungen, einer Umwelt, die sie nicht mehr zu ernähren vermag, wegen sozialer Unsicherheit oder Armut geflohen.

Die Bibel erinnert uns daran, dass sich die Ernsthaftigkeit unseres Glaubens im Verhalten den Fremden gegenüber offenbart: «Denn euer Gott, ist der Gott, . . . der nicht Partei ergreift und keine Bestechung annimmt, der Waisen und Witwen Recht schafft und den Fremdling liebt, indem er ihm Nahrung und Kleidung gibt. So sollt auch ihr den Fremdling lieben; denn ihr seid Fremdlinge in Ägypten gewesen» (5 Mose 10,17–19). Wer also dem Fremdling Gerechtigkeit widerfahren lässt, nimmt darin die Gerechtigkeit Gottes zum Massstab, die das Leben aller will. Gleichzeitig wird – so die Bibel – anerkannt, dass Heimat und Schutz keine Selbstverständlichkeit sind.

Sowohl das Motto des Flüchtlingssabbats/Flüchtlingssonntags als auch die biblische Erinnerung laden uns ein, unsere Dankbarkeit für Freiheit, Wohlstand und Sicherheit in einem menschenfreundlichen, von Gerechtigkeit bestimmten Verhalten gegenüber Flüchtlingen und Asylsuchenden zum Ausdruck zu bringen.

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK
Pfarrer Heinrich Rusterholz

Schweizer Bischofskonferenz
Bischof Pierre Mamie

Christkatholische Kirche der Schweiz
Bischof Hans Gerny

Schweizerischer israelitischer Gemeindebund
Präsident Michael Kohn

Hinweise

Papstopfer

Am Sonntag, dem 28. Juni, wird in allen Bistümern der Schweiz das Papstopfer aufgenommen. In einigen Bistümern ist das Ergebnis im Steigen begriffen. Es ist dies ein Beweis dafür, dass unsere Gläubigen sich der weltumspannenden Aufgaben des Heiligen Stuhles bewusst sind und dass sie das universale apostolische Wirken von Papst Johannes-Paul II. anerkennen und unterstützen.

Glauben verbreiten heute, kann nicht mehr der Geringste nur von seinem Schemel

aus. Die Apostel haben uns dies mit ihren Reisen zu den Völkern bewiesen. Das ist wahrhafte Annäherung an all jene, die auf die frohe Botschaft warten.

NB: Das Papstopfer ist in allen Bistümern an die bischöfliche Kanzlei zu überweisen. Herzlichen Dank dafür.

A. Oberson, Nationaldelegierter für den Peterspfennig

Vereinsversammlung der «Providentia»

Der Schweiz. Priesterverein Providentia lädt auf Mittwoch, den 24. Juni 1992, zur Vereinsversammlung ein; sie beginnt um 14.30 Uhr im Hotel Kolping in Luzern. Anschliessend an die GV wird ein kleiner Imbiss

serviert. Zu zahlreicher Teilnahme lädt freundlich im Namen des Vorstandes ein:

Der Präsident:
Pfarrer *Josef Eberli*, Sachseln

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Zum Flüchtlingssabbat und Flüchtlingssonntag am 20./21. Juni 1992

Das Motto des diesjährigen Flüchtlingssabbats/Flüchtlingssonntags ist eine Frage: «Wohin würden Sie fliehen?» Es ist eine ungewohnte, irritierende Frage. Schweizer und Schweizerinnen mussten sie sich während der vergangenen Jahrzehnte nicht mehr stel-

len. Denn in der Schweiz werden die demokratischen Grundrechte und die allgemeinen Menschenrechte respektiert. Niemand wird wegen seiner religiösen und politischen Überzeugungen mit Polizei- und Militärgewalt verfolgt. Es besteht eine relative soziale Sicherheit. Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger besitzt die Möglichkeit, einer Lohnarbeit nachzugehen.

Die Frage «Wohin würden Sie fliehen?» möchte Schweizerinnen und Schweizer aber

■ Presse-Communiqué der 216. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz vom 1.–3. Juni 1992 in Einsiedeln (Benediktiner-Abtei)

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) traf sich vom 1.–3. Juni 1992 in der Benediktiner-Abtei Einsiedeln zu ihrer Sommerversammlung. Die Tagung stand unter dem Entsetzen erregenden Eindruck des Kriegsgeschehens in den Gebieten des ehemaligen Jugoslawien; die Bischöfe erlassen dazu einen Aufruf.

Schwerpunkte der Tagungsarbeiten waren: die Beurteilung der ökumenischen Situation in der Schweiz, die Verabschiedung eines Hirtenbriefes zum Betttag 1992 und eines bischöflichen Wortes zum Ausländer-sonntag – Tag der Völker 1992 und Überlegungen zu den Abstimmungsergebnissen vom vergangenen 17. Mai. Schliesslich bereiteten die Bischöfe ihren «Ad-limina»-Besuch vom kommenden 7.–12. Juli in Rom vor.

Dem Krieg ein Ende setzen

Die Schweizer Bischöfe bekunden ihr Entsetzen über die Grausamkeiten des Bürgerkrieges im ehemaligen Jugoslawien. Mit Erschrecken verfolgen sie die jeglicher Vernunft und Menschenwürde spottenden Greuelthaten. In einem dringenden Appell ersuchen sie die Gläubigen darum, in den sonntäglichen Gottesdiensten besonders für die Menschen in den Ländern Jugoslawiens zu beten. Ferner rufen sie die Bevölkerung auf, dem Flüchtlingsstrom, der einige Zehntausend Asylsuchende umfassen dürfte, mit offenem Herzen zu begegnen.

Gleichzeitig bitten die Bischöfe um das Gebet für den Frieden im Nahen Osten und die «UNO-Umweltkonferenz (UNCED)» in Rio. Sie schliessen sich in diesem Zusammenhang einer Aussage an, die von Wissenschaftlern an den «Erd-Gipfel» in Rio gerichtet wurde: «Die grössten Probleme sind heutzutage die Ignoranz und die Unterdrückung.»

Ökumenischer und interreligiöser Dialog in der Schweiz

Die Bischöfe haben sich ausführlich über die ökumenische Situation in der Schweiz ausgesprochen. Sie anerkennen die wichtigen Schritte, die in den vergangenen Jahren unternommen wurden, und würdigen die positiven Resultate, die bereits erreicht worden sind. Sie danken den verschiedenen Kommissionen, die den Dialog mit den Evangelischen Christen (ER GK), den Orthodoxen (OR GK), den Christkatholiken (CR GK) sowie im Rahmen des interreligiösen Dialogs besonders mit den Juden (JR GK) führen, sowie ihrer eigenen Ökumene-Kommission und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK), die sich alle um Annäherung und um Zusammenarbeit zwischen den Christen und allen Menschen guten Willens bemühen.

Im Hinblick auf die geistige Dimension eines neuen und erneuerten Europa möchten die Bischöfe zu einem frischen Elan ermutigen und das Ihre dazu beitragen, dass künftig die Zusammenarbeit sowohl auf diözesaner als auch auf gesamtschweizerischer Ebene intensiviert werden kann. Denn

sie sind davon überzeugt, dass der ökumenische und der interreligiöse Dialog im Verlauf der kommenden Jahre einen noch höheren Stellenwert für das Leben der Kirche – besonders auch in der Schweiz – erhalten werden.

Hirtenschreiben zum Betttag 1992

Unter dem Titel «Christliche Verantwortung für Europa» haben die Schweizer Bischöfe ein Hirtenschreiben zum Eidgenössischen Betttag 1992 vorbereitet. In diesem Schreiben legen sie dar, in welcher Weise die Kirche dazu beitragen kann, dass Europa seine ihm innewohnende Lebenskraft nicht verliert, sondern vielmehr seine «Seele» wiederfindet.

Wort der Schweizer Bischöfe zum

Ausländersonntag – Tag der Völker 1992

Zum Ausländersonntag – Tag der Völker 1992, der von der katholischen Kirche in unserem Land dieses Jahr am 8. November begangen wird, haben die Bischöfe in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF) zum Motto «Damit sie das Leben haben . . .» einen Text verfasst. In ihm weisen sie darauf hin, dass eine gemeinsame Zukunft nur dann gewährleistet ist, wenn alle Christen zusammen – unabhängig von Herkunft, Sprache und Kultur – die Verantwortung dafür übernehmen.

Rückblick auf die Volksabstimmung vom 17. Mai 1992

Die Abstimmung vom 17. Mai 1992 hat die SBK dazu veranlasst, die Ergebnisse zu überdenken. Zusammen mit Dr. Iwan Rickenbacher als Experten wurden die Resultate eingehend analysiert und Schlussfolgerungen daraus gezogen. Bedenklich sind die relativ geringe Stimmbeteiligung und die grosse Zahl von Enthaltungen, wenn man feststellt, dass zwei Drittel der Bevölkerung damit zu existentiellen Fragen nicht Stellung bezogen haben. Als Grund könnten auch die viel zu komplexen Abstimmungsvorlagen geltend gemacht werden.

Die SBK erinnert noch einmal an das, was sie bereits am 4. September 1991 festgehalten hat: «. . . dass Taten, die nicht bestraft werden, deswegen ethisch nicht schon erlaubt sind . . .»

Zu einem Projekt der PPK und Bericht-erstattung über Kommissionsarbeiten

Im Anschluss an die Vollversammlung der Pastoralplanungskommission (PPK) hielten die Bischöfe einen ersten Gedankenaustausch über ein Projekt der PPK, das dreissig Jahre nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils und zwanzig Jahre nach Abschluss der Synode 72 in der

Schweiz für 1995 eine «Gesamtschweizerische Versammlung» anregt.

Schliesslich nahm die SBK auch von der 10. Plenarsitzung der Kirchlichen Frauenkommission (KFK) Kenntnis, die sich unter anderem mit Fragen der Weiterbildung beschäftigte.

Ernennungen

Als Präsident der Katechetischen Kommission der SBK (KKS) wurde bis 1994 Pfarrer Pascal Bovet, Hauterive/Neuenburg, bestätigt.

In die Kirchliche Frauenkommission (KFK) wurde Sr. Sonja Kugler, Baldegg, als neues Mitglied gewählt.

■ **Der Familiennachzug**

Memorandum der Sozialkommission der Schweizerischen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen SKAF, approbiert von der Schweizer Bischofskonferenz

«Wenn bei Dir ein Fremder in Eurem Land lebt, sollt Ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei Euch aufhält, soll Euch wie ein Einheimischer gelten, und Du sollst ihn lieben wie Dich selbst; denn Ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen.» (LEV 19,33–34)

In Erwägung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,

in Erwägung der Internationalen Abkommen bezüglich der zivilen und politischen Rechte und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 16. Dezember 1966,

in Erwägung der verschiedenen Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation IAO bezüglich des Statuts der Arbeitsmigranten,

in besonderer Erwägung der europäischen Konvention bezüglich der Rechtsstellung des Wanderarbeitnehmers vom 24. November 1977,

in Erwägung der Charta der Familienrechte des Heiligen Stuhls vom 22. Oktober 1983,

in *Anerkennung*, dass das Recht auf das Leben in der Familie Gegenstand des Schutzes in den von der Organisation der Vereinten Nationen und des Europarates veröffentlichten Texten ist,

in *Anerkennung*, dass die internationalen Texte unterstreichen, dass der Familiennachzug Thema sein kann vor allem unter jenen Bedingungen, welche die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention

AMTLICHER TEIL

festsetzen, dass jede Person Recht auf Achtung privaten Familienlebens hat,

in Anerkennung, dass die Charta der Familienrechte des Heiligen Stuhls das Recht auf ein Zusammenleben in der Familie zuerkennt, damit sie sich entfalten kann, und auch das Recht des Arbeitsmigranten anerkennt, dass ihm so bald als möglich die Anwesenheit der Familie zubilligt wird,

von der Feststellung her, dass die schweizerische Verfassung die Aufgabe hat, die Bedürfnisse der Familien zu schützen gemäss Artikel 34 quinquies,

von der Feststellung her, dass die schweizerische Ausländerpolitik bestimmt war durch die wirtschaftlichen Anforderungen, indem sie damit auch die Politik bezüglich der Saisonarbeiter rechtfertigen konnte,

von der Feststellung her, dass eine wachsende Zahl von Personen ausländischer Herkunft illegal in unserem Land arbeitet und keinen Schutz geniesst,

von der Feststellung her, dass die Ausländerpolitik und die Flüchtlingspolitik, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 1991 beschrieben ist, auf einer Analyse der wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Landes beruht und nur teilweise den menschlichen Bedürfnissen des Fremden Rechnung trägt,

von der Feststellung her, dass die Aufhebung des Saisonierstatuts seit Jahren gefordert wird,

im Bewusstsein, dass die Kirche im Dienst der Menschen und der Gesellschaft steht,

im Bewusstsein, dass es Aufgabe der Kirche ist, daran zu erinnern, dass die Anerkennung der Würde unabdingbar ist für alle Glieder der menschlichen Familie,

im Bewusstsein, dass entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Zuerkennung der gleichen und unveräusserlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens bilden,

erinnern die Schweizer Bischofskonferenz und die Sozialkommission der Schweizerischen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen SKAF daran,

dass die Familien der ausländischen Immigranten, die in der Schweiz arbeiten, an den gleichen Schutzmassnahmen teilnehmen können müssen wie die Schweizer Familien,

sie fordern deshalb die politisch Verantwortlichen in unserem Land auf, eine Migrationspolitik zu entwickeln, die nicht diskriminierend ist hinsichtlich der Glieder der Familiengemeinschaft, indem auch die wirtschaftlichen Bedingungen eine Politik der

respektvollen Aufnahme der Menschenrechte fördern,

sie fordern, dass die Priorität in Hinblick auf eine Eingliederung, und nicht mehr auf eine Rotationspolitik, die dem Familienleben abträglich ist, gesetzt wird,

sie fordern, dass jede fremde Person, die in der Schweiz mit einer Arbeitsbewilligung aufgenommen wird, das Recht auf ein Familienleben geltend machen kann und dass der Familiennachzug bedingungslos zugestanden wird.

Begründung

1. Mann und Frau sind nicht nur Arbeitsfaktoren; sie sind Personen mit gefühlsmässigen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Eigenschaften. Das Recht auf Familiennachzug verweigern heisst anerkennen, dass der Ausländer für uns vor allem und ausschliesslich ein wirtschaftlicher Faktor ist; dies ist auch eine unerlaubte Einmischung in sein Familienleben.

2. Das Recht, in der Familie zu leben, kann nicht der Bedingung des Wohnsitzes oder der Nationalität unterworfen sein, ausser wir akzeptieren, dass die Autonomie der Familie in Zweifel gezogen wird. Diese muss zu jeder Zeit das Recht haben, sich selber zu bestimmen, wenn sie die Emigration – selbst wenn sie zeitlich begrenzt ist – für die ganze Familie oder für einzelne Glieder der Familie auf sich nehmen will. Die Einmischung des Staates in die Organisation des familiären Lebens geht gegen die festen Ziele in Artikel 34 quinquies der Verfassung.

3. Das Fehlen eines Rechts auf Familiennachzug für eine ganze Kategorie von ausländischen Arbeitnehmern (die Saisoniers – heute sind auch die Kurzaufenthalter in diesem Sinn zu erwähnen) bürdet allen Gliedern der Familie Leiden und Demütigungen auf. Sie leiden unter der Trennung und begegnen viel häufiger als andere Identitätsproblemen. Die sozialen und gesellschaftlichen Probleme sind zahlreicher bei jenen Gliedern, die im Herkunftsland verblieben sind. Die Trennung, die Abwesenheit des Vaters und/oder der Mutter, der verlängerte Besuch im Emigrationsland verursachen häufig einen kulturellen Schock und sind ebenfalls Elemente der Unbeständigkeit.

4. Die Erlaubnis zum Besuchsrecht gibt keine adäquate Antwort auf die Maxime der Einheit der Familie, die in der Botschaft, wie sie zur Begründung bei der Einführung des Artikels 34 quinquies der Verfassung veröffentlicht wurde, als Grundbedürfnis bezeichnet wird. Sie ist zeitlich begrenzt und ist oft Ursache von Spannungen, denn viele Arbeitnehmer sind nicht in der Lage, ihre Angehörigen in den Unterkünften zu empfangen.

5. Mehr und mehr versuchen die (Ehe-) Partner dieser Arbeitnehmer in der Schweiz, die keine Arbeiterlaubnis haben, sich heimlich im Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Komplizenschaft und die Arroganz gewisser wirtschaftlicher Kreise tragen zum Anwachsen der Zahl der Schwarzarbeiter bei.

6. Die Verweigerung des Rechts auf ein Familienleben ist auch der Beraubung für die Kinder und die Eltern gleichzusetzen. Die länger dauernde Abwesenheit eines Elternteils kann Ursache von schweren Traumatisierungen bei den Kindern sein. Psychologisch, sozial und kulturell ist die Verweigerung nicht zu rechtfertigen und widerspricht der Förderung eines Lebens in Würde.

7. Frauen und Männer, die sich der christlichen Ethik verpflichtet fühlen, sollen die politisch Verantwortlichen ermutigen, eine respektvollere Politik in Hinblick auf die Ausländer anzustreben. Sie haben die Aufgabe, das Recht auf das Familienleben zu verteidigen. Durch Sensibilisierungskampagnen und durch eine klarere Verteidigung des Rechts des ausländischen Arbeitnehmers, der sich legal in der Schweiz aufhält, kann die christliche Gemeinschaft zu einer merklichen Verbesserung der rechtlichen Situation der Migranten beitragen.

4. Juni 1992

Original französisch.

Die Dokumente «Le regroupement familial: Réflexion et systématisation du problème» (SKAF) und «versteckt und alleingelassen» (Hrsg.: Pro Familia Schweiz, Pro Juventute, UNICEF und Schweizerischer Kinderschutzbund) bieten einen ergänzenden Argumentenkatalog, der das Engagement aller für den Familiennachzug rechtfertigt. Sie können bestellt werden bei: SKAF, Neustadtstrasse 7, 6003 Luzern, Telefon 041- 23 03 47.

Bistum Basel

■ Mitteilung

Auf ärztliche Verordnung hin muss der Bischof von Basel, Mgr. Otto Wüst, Solothurn, wegen Kreislaufstörungen seine Tätigkeit unterbrechen. In ca. 3 Monaten wird er seinen bischöflichen Dienst wieder aufnehmen können.

Informationsstelle Bistum Basel

■ Domkapitel der Diözese Basel in Arlesheim

Am 9. Juni 1992 hat das Domkapitel des Bistums Basel in Arlesheim, dessen Dom vor 200 Jahren durch die französische Revolution enteignet wurde, seine Sommersitzung abgehalten. Unter dem Vorsitz von Dom-

propst Alois Rudolf von Rohr, Solothurn, haben sich die Domherren und die Ehren- domherren vom Präsidenten des Landeskir- chenrates der römisch-katholischen Landes- kirche des Kantons Basel-Landschaft, Bruno Gutzwiller, Therwil, und dessen Vor- gänger Josef Baumann, Muttenz, über die kirchliche Situation, besonders die staatskir- chenrechtlichen Strukturen im Kanton Basel-Landschaft informieren lassen. Unter der Leitung von Matthys Klemm, Pratteln- Augst, besuchte im Anschluss an die ordent- liche Sitzung das Domkapitel die frühesten Zeugen des Bistums Basel in Augst.

Das Plenarkapitel hat zum Nachfolger des altershalber zurückgetretenen Dom- kanzlers Edmund Meier den residierenden Domherren des Kantons Solothurn, Anton Cadotsch, zum neuen Domkanzler gewählt.

■ Basel-landschaftliche Landeskirche im Dienst der Seelsorge

In den 10 Kantonen, die zum Gebiet der Diözese Basel gehören, sind die kirchlichen Verhältnisse verschieden. Aus «erster Hand» wurde das Domkapitel über die Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft, besonders die staatskirchenrechtlichen Strukturen, infor- miert.

Ausgangspunkt war einerseits die histori- sche Entwicklung vom Wiener Kongress über das Kirchengesetz vom 1. April 1950 bis zur Revision vom 1. Januar 1991, die beson- ders die Vereinfachung des Finanzwesens be- trifft. Beachtenswert ist auch die Tatsache, dass unter den Christen ca. 115 000 der evan- gelischen, ca. 79 000 der römisch-katholi- schen und ca. 1000 der christ-katholischen Konfession sowie ca. 42 000 der Einwohner, nämlich 18,5%, keiner dieser oder über- haupt keiner Konfession angehören. Staats- kirchenrechtliche Schwerpunkte sind im Kanton Basel-Landschaft: Die Gleichheit der Rechtsstellung der Konfessionen, die Bekenntnis- und Kultusfreiheit (z. B. mit dem Recht, aus der Kirche auszutreten), die Selbständigkeit in inneren Belangen (z. B. Lehre und Verkündigung), die Staatsauf- sicht in gemischten Belangen (z. B. Kirchen- finanzen) und die Advokatie (z. B. Staatsbei- träge). Seit 1950, als diese Schwerpunkte rechtlich gefasst wurden, ist dieses Verhält- nis Kirche-Staat in der kantonalen Verfas- sung ebenfalls neu verankert worden. Gegenwärtig beschäftigen die Basel-land- schaftliche Landeskirche folgende wichtige Fragen, die die Pastoral beeinflussen: Teilre- vision der Kirchenverfassung (u. a. Neuzu- sammensetzung des Landeskirchenrates in- folge Priestermangels, Gleichstellung von Nicht-Ordinierten bei der Wahl in Aufgaben der Gemeindeleitung), Aufnahme der 13

neuen Kirchgemeinden des Laufentals, Aus- länderseelsorge (vor allem personelle Fra- gen), Neubewertung der Ehrenamtlichkeit auf dem Hintergrund der beschränkten fi- nanziellen Mittel, und ökumenische Fragen, wie Zusammenarbeit im Religionsunter- richt.

Wie die Diskussion dieser und weiterer aktueller Fragen (z. B. Finanzierung gesamt- schweizerischer Aufgaben), zeigte, verstand und versteht sich die Landeskirche klar im Dienst der Seelsorge. Mit Genugtuung durfte auch festgestellt werden, dass die Ent- wicklung der staatskirchenrechtlichen Strukturen sehr dem konfessionellen Frie- den diene.

Max Hofer
Informationsbeauftragter

■ Stellenausschreibung

Die auf den 1. September 1992 vakant werdenden Pfarrstellen von *Windisch* (AG) *Frenkendorf-Füllinsdorf* (BL) werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die auf den 1. Januar 1993 vakant wer- dende Pfarrstelle im *Seelsorgeverband Malters-Schwarzenberg* (LU) wird zur Wie- derbesetzung ausgeschrieben.

Für die Pfarrei *Allenwinden* (ZG) wird älterer Priester gesucht (50%-Stelle).

Interessenten melden sich bis zum 7. Juli 1992 beim diözesanen Personalamt, Basel- strasse 58, 4501 Solothurn.

■ Adressänderung

Werner Probst, früherer Pfarrer von Aa- dorf hat als Seelsorger am Kantonsspital Frauenfeld und als Hörbehindertenseelsor- ger in Frauenfeld Wohnsitz genommen. Seine Adresse lautet: Bannhaldenstrasse 22 G, 8500 Frauenfeld, Telefon 054-22 25 77.

■ Im Herrn verschieden

Abbé Robert Migy, curé, Bienne

Robert Migy wurde am 17. Februar 1928 in Montavon (Pfarrei St-Ursanne) geboren und am 29. Juni 1954 zum Priester geweiht. Nach seinem Einsatz als Vikar in St-Ur- sanne (1954-1956) und in Biel (St. Marien: 1956-1958, Bruder Klaus: 1958-1968) leitete er die Mission romande in Bern (1968-1975), war dann Pfarrer in Saulcy und Lajoux (1975-1987) und kehrte 1987 als Pfarrer von Bruder Klaus nach Biel zurück. Er starb am 26. Mai 1992 und wurde am 29. Mai 1992 in Boécourt beerdigt.

Corrigendum

Für Pfarresignat Karl Hürzeler sel. ste- hen im Lebensabriss (in der SKZ 1992,

Nr. 15) irrtümliche Daten für Tod und Beer- digung. Er starb am 23. März 1992 und wurde am 27. März 1992 beerdigt (nicht am 23. April 1992 bzw. 27. April 1992).

Bistum Chur

■ Ausschreibungen

Infolge Demission des bisherigen Amt- sinhabers wird die Pfarrei *Attinghausen* (UR) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 9. Juli 1992 beim Bischofsrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Infolge Demission des bisherigen Amts- inhabers wird die Pfarrei *Dielsdorf* (ZH) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interes- senten mögen sich melden bis zum 9. Juli

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Peter Baumann, lic., phil, Missionshaus, 6405 Im- mensee

Dr. Walter Kirchschräger, Professor, Seestrasse 93, 6047 Kastanienbaum

Dr. Andreas Kley-Struller, Zylistrasse 8, 9000 St. Gallen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
Frankenstrasse 7-9, 6003 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 50 15, Telefax 041-23 63 56

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55

Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34

Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7-9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-162 01-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 95.-;
Ausland Fr. 95.- plus Versandgebühren
(Land-/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 63.-.
Einzelnummer: Fr. 2.50 plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Re- daktion. Nicht angeforderte Besprechungsexem- plare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseraten- annahme: Montag, Arbeitsbeginn.

AMTLICHER TEIL

1992 beim Bischofsrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

■ Posto a concorso

Siccome l'attuale parroco di *Lostallo* ha dato le dimissioni, la parrocchia è vacante e il posto di parroco viene messo a concorso.

Eventuali sacerdoti che si interessano a questo posto, favoriscano annunciarsi entro il **9 di luglio 1992** al Consiglio del Personale della Diocesi di Coira, Hof 19, 7000 Coira.

■ Posto a concorso

Siccome l'attuale parroco di *S. Vittore* ha dato le dimissioni, la parrocchia è vacante e il posto di parroco viene messo a concorso. Eventuali sacerdoti che si interessano a questo posto, favoriscano annunciarsi entro il **2 di luglio 1992** al Consiglio del Personale della Diocesi di Coira, Hof 19, 7000 Coira.

■ Im Herrn verschieden

Pelican Gion Giusep, Dompropst und alt Generalvikar

Der Verstorbene wurde am 28. Februar 1924 in Breil/Brigels geboren und am 2. Juli 1950 in Chur zum Priester geweiht. Er war tätig als Hofkaplan in Chur (1951-1953). Weiterstudium in Rom (1953-1956). Sekretär im Generalvikariat Kanton Zürich (1956-1963); Sekretär am Bischöflichen Ordinariat (1964-1970); Generalvikar für Graubünden/Liechtenstein/Glarus (1970-1989). Zusätzlich war er Pfarrer in Maladers

(ab 1983). Dem Residierenden Domkapitel Chur gehörte er an als Domsextar (1967-1972) und als Domkustos (1972-1985). Im Jahre 1985 wurde er zum Dompropst ernannt. Er starb am 1. Juni 1992 in Chur und wurde am 5. Juni 1992 in Surrein beerdigt.

Bistum St. Gallen

■ Neuer Ruralkanonikus

Bischof Otmar Mäder hat als Nachfolger des am 23. April 1992 verstorbenen Kanonikus Fidel Scherrer, Flums, den Pfarrer von Mels, Albert Breu, zum Ruralkanonikus gewählt. Die Wahl erfolgte aus einer vom Domkapitel aufgestellten Fünferliste. Pfarrer Albert Breu war bis 1991 Bischöflicher Kanzler in St. Gallen, vorher während längerer Zeit Direktor des Iddaheims in Lütisburg. Das Datum der Amtseinsetzung von Kanonikus Albert Breu steht noch nicht fest.

■ Präseswechsel bei der Pro Filia

Nachdem Pfarrer Paul Müller, Alt St. Johann, seinen Rücktritt als Präses der Pro Filia St. Gallen-Appenzell eingereicht hatte, ernannte Bischof Otmar Mäder den Diözesankatecheten, Philipp Hautle, zum Nachfolger. Gleichzeitig mit dem Präseswechsel erfolgte auch eine Ablösung im Präsidium der Pro Filia. Für die zurückgetretene Heidi Marti-Okle, St. Gallen, wurde neu Hildeward Arpagaus-Kuster, Wittenbach, zur Prä-

sidentin erkoren. Und in Katica Novak, Buchs, hat die Pro Filia-Bahnhofoffice eine neue Mitarbeiterin erhalten.

■ Stellenausschreibung

Die Pfarreien *Oberbüren und Niederbüren* werden in einen Seelsorgeverband integriert. Für die vakante Pfarrstelle wird ein *Pfarrer* gesucht. Interessenten melden sich bis zum 26. Juni 1992 beim Generalvikariat, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen.

Bistum Sitten

■ Diakonen- und Priesterweihen

Am Sonntag, den 21. Juni 1992 spendet Bischof Heinrich Kardinal Schwery die Diakon- und Priesterweihe in der Kathedrale zu Sitten.

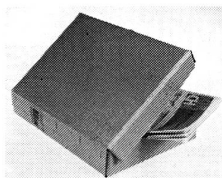
Zum Diakon wird *Thomas Pfammatter* von Eischoll in Brig geweiht.

Die Priesterweihe empfangen die Diakone: *Rainer Pfammatter* von Brig in Saas-Fee und *Rolf Zumthurn* von Sitten in Siders.

Der Weihegottesdienst beginnt um 10.00 Uhr. Die Konzelebranten mögen sich – mit Albe und weisser Stola – um 9.30 Uhr im Bischofshaus einfinden.

Am 12. Juli 1992 wird *Antoine Desarbre* in der Wallfahrtskirche von Ars durch seinen Bischof, Mgr. Bagnard, Bistum Belley-Ars, zum Diakon geweiht.

Der Weihakandidat gehörte während den Studienjahren unserer Seminargemeinschaft an. *Walter Stupf, Regens*



Archivierung der SKZ

Für die Aufbewahrung der laufenden Nummern der **Schweizerischen Kirchenzeitung** sowie für die vollständigen Jahrgänge offerieren wir Ihnen die praktischen, verbesserten Ablegeschachteln mit Jahresetikette. Stückpreis Fr. 5.30 (plus Porto). Gültig ab September 1989.

Raeber Druck AG Postfach 4141 6002 Luzern

Welch geistlicher Mitbruder könnte mir eine frohmütige Person gesetzten Alters als

Haushälterin

empfehlen oder vermitteln. Ihre Vorgängerin habe ich nach 42 Jahren treuen Dienstes leider durch Tod verloren.

Pfarr-Resignat Dr. Alphons Reichlin, 6430 Schwyz, Schlagstrasse 27, Telefon 043-21 20 80

Die **Pfarrei Sattel im Kanton Schwyz** sucht eine(n)

Katechetin oder Katecheten

für den Religionsunterricht an der Primarschule.

Weitere Auskünfte erteilt das Pfarramt Sattel, Telefon 043-43 11 07, 6417 Sattel



radio
vatican

tgl. 7.30 Uhr Lateinische Messe
16.00 Uhr Nachrichten (deutsch)
20.40 Uhr Lateinischer Rosenkranz

Alle
KERZEN
liefert

Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045-21 10 38

Für die Zeit vom 19. Oktober 1992 bis 27. März 1993 suche ich

Religionslehrer/-in (Stellvertretung)

für katholischen Religionsunterricht an der Kantonsschule St. Gallen. Das Pensum beträgt 22 Jahreswochenstunden. Der Religionsunterricht an der Mittelstufe verlangt ein wenigstens teilweise abgeschlossenes Theologiestudium, religionspädagogische und didaktische Vorkenntnisse und die Fähigkeit, mit den Schülern/-innen in einen fruchtbaren Dialog zu treten. Die Besoldung richtet sich nach den Ansätzen der Mittelschullehrer/-innen des Kantons St. Gallen.

Interessenten/-innen wenden sich bis zum 5. Juli 1992 an:
Werner Egli, Varnbühlstrasse 17a, 9000 St. Gallen, Telefon 071-22 63 51

Katholische Kirchgemeinde Abtwil-St. Josefen, St. Gallen

Auf Beginn des kommenden Schuljahres 1992/93 am 17. August 1992 oder nach Übereinkunft suchen wir eine(n)

Katechetin oder Katecheten

für die Erteilung von **Religionsunterricht an der Mittelstufe**. Sie unterrichten unsere Schüler- und Schülerinnen der 4., 5. und 6. Primarschulklassen mit jeweils vier Parallelklassen (Total 12 Stunden mit Vorbereitung für drei Lektionen). Es besteht auch die Möglichkeit, ein Teilpensum zu übernehmen.

Daneben ist die Möglichkeit zur Gestaltung (Mitgestaltung) von Gottesdiensten gegeben sowie je nach Absprache eventuell Mitarbeit bei den Jugendorganisationen.

Nebst einer entsprechenden Ausbildung erwarten wir initiatives und selbständiges Arbeiten sowie Freude am Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.

Unser Pfarrei- und Seelsorgeteam würde sich freuen, Sie in unserer aktiven und lebendigen Kirchgemeinde begrüssen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unser Pfarramt (Telefon 071-31 17 11) oder unser Kirchgemeindepäsident (Telefon P: 071-31 22 91 oder G: 073-28 25 28).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: Anton Angehrn, Präsident der Kirchenverwaltung, Gehrenacker 19, 9030 Abtwil

Katholische Kirchgemeinde – Pfarrei St. Niklaus Hombrechtikon/Wolfhausen/Grüningen sucht

Katechetin/Katecheten

Zur Ergänzung des Katechetenteams auf den Sommer 1992 für 2–4 Stunden Religionsunterricht Mittelstufe.

In unserer Pfarrei wird die Unterstufe durch den Heimgruppenunterricht abgedeckt. Verspüren Sie Lust und Freude, in unserer offenen Kirchgemeinde ein Stück Kirchenweg mitzugehen, so freuen wir uns auf Ihre Bereitschaft.

Die Besoldung erfolgt nach Anstellungsordnung der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unser Pastoralassistent Herr Hertrampf, Telefon 055-42 45 35.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an den Kirchenpflegspräsidenten: B. Franceschini, Schachenstrasse 39 d, 8633 Wolfhausen

Ein neues Geschenkbuch zur Schulentlassung



Hans und Marie-Therese Kuhn-Schädler
Vergiss das Träumen nicht

Ein Handbuch für junge Menschen mit nachdenklichen Texten und modernen Illustrationen, die Impulse und Anreize geben, sich mit Fragen des Lebens und des Glaubens auseinanderzusetzen.

100 Seiten, 18.00, ab 20 Ex. 16.00

rex verlag luzern/stuttgart

Katechetin im Nebenamt

sucht Teilzeitstelle für:

- Religionsunterricht Unterstufe
- voreucharistische Feiern
- Schülergottesdienste
- Familiengottesdienste

Meine eigenen Kinder sind ausgeflogen. Ich möchte mich sehr gerne noch einige Jahre einsetzen dürfen, vermehrt als es in meiner Pfarrei möglich ist.

Meine Ausbildung: Primarlehrerin, KGK, Hilfskatechetenkurs, VEG-Kurse, TKL.

Gibt es irgendwo eine Lücke, wo ich hineinpassen würde?

Angebot bitte an Chiffre 1646, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Galluspfarre Oberuzwil, Kanton St. Gallen

Wir suchen auf 1. September 1992 eine/n

Pastoralassistenten/-in

sind Sie

- eine starke, teamfähige Persönlichkeit
- bereit zur Zusammenarbeit mit unserem Pfarreiseelsorger und versch. Organisationen

haben Sie Freude

- am Kontakt mit Jugendlichen im Religionsunterricht und in der Vereinsarbeit
- an der Mitarbeit in Verkündigung und Liturgie
- an der Übernahme von Verantwortung

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, so nehmen Sie bitte zur weiteren Abklärung mit Hr. F. Weder, Pfarrer (Telefon 073-51 55 74) oder mit Hr. F. Odoni, Kirchenverwaltungspräsident (Telefon 073-51 69 88) Kontakt auf. Wir freuen uns auf ein Gespräch Ihrerseits.

Kirchenverwaltung
9242 Oberuzwil

Die **katholische Pfarrei Heiden/Rehetobel im Appenzeller Vorderland** hatte bislang neben dem Pfarrer einen Katecheten und einen Pfarr-Resignaten (je mit Teilpensum). Diese beiden Stellen müssen neu besetzt werden, wegen Berufswechsels des Katecheten und wegen Krankheit des Resignaten. Nun suchen wir auf bald eine(n)

Mitarbeiter(-in)

mit katechetischer oder voll-theologischer Ausbildung

- für folgende Bereiche der Pfarreiarbeit:
- Beratung und Mitplanung der Gesamtseelsorge
 - Religionsunterricht (Mittelstufe und Oberstufe)
 - Jugendanlässe
 - Anteil Liturgie
 - Erwachsenenbildung
 - Vigilanz

Schön wäre es, wenn wir auch wieder einen

älteren Priester

- fänden, der zum Beispiel:
- die Betreuung von Alten und Kranken
 - einen Anteil Liturgie
 - gelegentlich die Vertretung des Pfarrers übernehme.

Die Zuteilung der Aufgaben erfolgt nach Absprache, gemäss Eignung, Neigung, Umfang der Anstellung. Möglicherweise könnten einzelne Sparten – oder Teile davon – von bereitwilligen Gemeindemitgliedern übernommen werden.

Wir erwarten einen gemeinschaftsfördernden Beitrag. Aus persönlichem Interesse am Vermächtnis Christi, das der Kirche zum Dienst an der Welt anvertraut ist.

Was wir bieten können, sind ein angenehmes Arbeitsklima, eine Anzahl interessierter und vielseitig engagierter Pfarreiangehöriger sowie ein schönes, ruhig gelegenes Haus im erholsamen Kurort Heiden.

Weitere Auskunft erteilen Ihnen gerne: Pfarrer Josef Wick, Telefon 071-91 17 53; oder der Präsident der Kirchenverwaltung Heiden, an welchen auch eine schriftliche Bewerbung zu richten ist: Adrian Ebnetter, Werdstrasse 32, 9410 Heiden, Telefon G 071-91 59 30, P 071-91 27 55

Katholische Kirchgemeinde Altstätten (SG)

Wir suchen für die Pfarreien Altstätten und Hinterforst-Eichberg zur Ergänzung des Seelsorgeteams eine(n) vollamtliche(n)

Katechetin(-en) und Pastoralassistentin(-en)

Das Aufgabengebiet umfasst im wesentlichen:

- Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe
- pfarreiliche Jugendarbeit
- Mitgestaltung von Gottesdiensten
- Mitarbeit in der Pfarreiseelsorge
- weitere Aufgaben, je nach Begabung und Freude

Stellenantritt per sofort oder nach Vereinbarung.

Telefonische Auskünfte erteilt gerne: Albert Riederer, Pfarrer, Telefon 071-75 16 88.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an den Präsidenten der Kirchenverwaltung: Anton Koller, Kriessernstrasse 48, 9450 Altstätten, Telefon 071-75 30 57

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen sucht per sofort oder nach Vereinbarung eine(n)

Spitalseelsorger(in)

für eine 75–80%-Stelle am Universitätsspital Zürich.

Das Aufgabengebiet umfasst im wesentlichen Krankenbesuche und Mitwirkung bei Spitalgottesdiensten. Dies in Abstimmung mit weiteren Spitalseelsorgern.

Die Anstellung erfolgt gemäss den finanziellen Richtlinien des Stadtverbandes.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das römisch-katholische Pfarramt Zürich-Liebfrauen, Postfach 2051, 8035 Zürich. Weitere Auskünfte erteilen gerne: Herr Pfarrer P. Husi, Telefon 01-252 74 74, oder Kirchenpflege Herr R. Wissmann, Telefon 01-361 02 89

Die **katholische Kirchgemeinde Sachseln** sucht auf den Beginn des Schuljahres 1992/93 oder nach Übereinkunft eine(n)

Katechetin/Katecheten

eventuell einen Pastoralassistenten)

im Vollamt. Schwerpunkte der Arbeit sind der Religionsunterricht in der Mittel- und Oberstufe sowie die pfarreiliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die genauere Aufgabenumschreibung möchten wir im Gespräch mit Ihnen je nach Freude und Fähigkeit festlegen.

Wir freuen uns auf eine(n) Mitarbeiter(in) mit abgeschlossener katechetischer Ausbildung und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Pfarreiteam.

Senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Kirchgemeindepäsidenten Theddy Frener, Bini 21c, 6072 Sachseln. Auskünfte zu Ihrem zukünftigen Arbeitsgebiet erteilt Ihnen gerne Pfarrer Josef Eberli, Telefon 041-66 14 24

Neue Steffens-Ton-Anlage jetzt auch in der Predigernkirche in Zürich. Wir bieten Ihnen kostenlos und unverbindlich unsere Mikrofonanlage zur Probe.

Wir haben den Alleinverkauf der Steffens-Ton-Anlagen für die Schweiz übernommen. Seit über 30 Jahren entwickelt und fertigt dieses Unternehmen spezielle Mikrofon-Anlagen auf internationaler Ebene.

Über Steffens-Anlagen hören Sie in mehr als 6000 Kirchen, darunter im Dom zu Köln oder in der St.-Anna-Basilika in Jerusalem.

Auch in Alt St. Johann, Andermatt, Ardez-Ftan, Arth, Arisdorf, Baden, Basel, Bergdietikon, Betschwanden, Birsfelden, Bühler, Brütten, Chur, Davos-Monstein, Davos-Platz, Derendingen, Dietikon, Dübendorf, Emmenbrücke, Engelburg, Flerden, Fribourg, Genf, Grenchols, Heiden, Hergiswil, Hindelbank, Immensee, Jona, Kerzers, Kloten, Kollbrunn, Küsnacht, Langenthal, Lausanne, Lenggenwil, 3 in Luzern, Matten Mauren, Meisterschwanden, Mesocco,

Montreux, Morges, Moudon, 2 in Muttenz, Münchenstein, Nesslau, Niederlenz, Oberdorf, Obergösgen, Oberrieden, Oberwetzikon, Otelfingen, Ramsen, Rapperswil, Regensdorf, Rehetobel, Ried-Brig, Rümlang, San Bernadino, Schaan, Sevelen, Siebnen, Sils, Siselen, Sissach, Tägerwilen, Thusis, 2 in Trun, Urmein, Versam, Vissoie, Volketswil, Wabern, Waldenburg, Wasen, Wil, Wil-Hüntwangen, Wildhaus, 2 in Winterthur, Wynau, Zollikon, 3 in Zürich arbeiten unsere Anlagen zur vollsten Zufriedenheit der Pfarrgemeinden.

Mit den neuesten Entwicklungen möchten wir eine besondere Leistung demonstrieren.



Damit wir Sie früh einplanen können schicken Sie uns bitte den Coupon, oder rufen Sie einfach an. **Tel. 042-22 12 51**

Coupon:

Wir machen von Ihrem kostenlosen, unverbindlichen Probeangebot Gebrauch und erbitten Ihre Terminvorschläge.

Wir sind an einer Verbesserung unserer bestehenden Anlage interessiert.

Wir planen den Neubau einer Mikrofonanlage.

Bitte schicken Sie uns Ihre Unterlagen.

Name / Stempel: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an:
Telecode AG, Industriestrasse 1
6300 Zug, Telefon 042/221251

N 6/92

MOLGA
the light of Europe

HAWKA AG
Buzibachstr. 12
CH-6023 Rothenburg
Tel. 041-53 84 22
Fax 041-53 98 33
Show-Room

missionskonferenz

MK DRL

missionskonferenz der deutschen und rätoromanischen schweiz und des fürstentums liechtenstein

Wir sind ein Arbeitsinstrument des Schweizerischen katholischen Missionsrates für die deutsche und rätoromanische Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Die MK DRL besteht aus Delegierten der Diözesan- und Kantonalkirchen, der Missionsinstitute und Hilfswerke sowie Verbänden und Theologischen Hochschulen. Sie hat die Aufgabe, den weltkirchlichen Austausch und das missionarische Bewusstsein der Ortskirche zu fördern.

Wir suchen eine Persönlichkeit für die

Leitung unserer Arbeitsstelle

Stellenantritt: 1. September 1992 oder nach Vereinbarung.

Wir erwarten:

- positive Haltung zur Kirche und deren missionarischen Aufgabe
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Kenntnisse und Erfahrungen mit der Missionsarbeit in der Schweiz und in der Dritten Welt
- Führungsqualitäten für die Führung der Arbeitsstelle und der Projektgruppen
- Organisationstalent
- kaufmännische Erfahrung

Gegenwärtiger Standort der Arbeitsstelle ist Immensee (SZ).

Bewerbungen mit üblichen Unterlagen sind bis zum 27. Juni 1992 zu richten an: Paul Strassmann, Präsident der MK DRL, Klosterhof 6a, 9000 St. Gallen, Telefon 071-22 40 43

AZA 6002 LUZERN

7981
 6 Herrn
 Dr. Josef Pfammatter
 Priesterseminar St. Luzi
 7000 Chur

25/18. 6. 92

Theologe und Kirchenmusiker sucht Stelle als

Chorleiter/Kantor

in Verbindung mit Teilzeitarbeit in der Seelsorge.

Angebote bitte unter Chiffre 1647 an die Schweizerische Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern



Schweizer
**Opferlichte
EREMITA**

direkt vom Hersteller

- in umweltfreundlichen Bechern - kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

LIENERT KERZEN

Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik,
3840 Einsiedeln, Telefon 055-53 23 81